

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die Stellung der Werftbetriebe zur Lohnfrage . . .	541	Gewerkschaftliches aus der Schweiz. —	
Gesetzgebung und Verwaltung. Zur Situation der		Von den amerikanischen Gewerkschaften. I.	548
Reichsversicherungsordnung. I. — Das		Arbeiterversicherung. Selbstmord als Unfall-	
Stellenvermittlergesetz und die Behörden. —	543	folge — Raubbögel als Unfallgefahr	554
Wirtschaftliche Rundschau	547	Gewerbegerichtliches. Wahl in Kottbus	556
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. —		Kartelle und Sekretariate. Aus den Sekretariaten	556
		Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung	556

Die Stellung der Werftbesitzer zur Lohnfrage.

Der Kampf der Werftarbeiter mit ihren Unternehmern lenkt die Aufmerksamkeit auf die Arbeitsbeziehungen und Machtverhältnisse, wie sie der Gewerkschaftsstrategie in den Werften vorfindet.

Ein Schiff ist ein Haus, ein großes Schiff fast eine Stadt und deshalb ist auch die Werft als Produktionsstätte von ungeheurer Vielgestaltigkeit. Alle Erzeugnisse der Technik werden hier verarbeitet und die verschiedenartigsten Berufsgruppen werden in der planvoller arbeitsteiliger Organisation mit hochentwickeltester Maschinenwirtschaft zusammengeschirrt.

Aber die Werft mußte sich auch zum Großbetrieb entwickeln. Schiffsbauten repräsentieren als Arbeitsaufträge meist große Kapitalwerte, nur Riesenschiffe können die heutigen Riesenschiffe herstellen. Ein Beispiel, in welchem Umfang sich die Betriebskonzentration durchgesetzt hat, lehrt folgende Tabelle, deren Einzelheiten einer Abhandlung von Prof. Laas im Ausstellungsheft 1908 der Zeitschrift „Deutscher Schiffbau“ entnommen sind.

Es wurden 37 deutsche Privatwerften gezählt, die je nach ihrer Betriebsgröße in 4 Gruppen eingeteilt wurden. Uns interessieren hier nur die Zahlen der beschäftigten Arbeiter:

Gruppe A, größte Werften, 8 Unternehmungen, zusammen zirka 35 000 Arbeiter.

Gruppe B, große Werften, 7 Unternehmungen, zusammen zirka 9400 Arbeiter.

Gruppe C, mittlere Werften, 15 Unternehmungen, zusammen zirka 7730 Arbeiter.

Gruppe D, kleinere Werften, 7 Unternehmungen, zusammen zirka 1290 Arbeiter.

Diese Zahlen hat Laas augenscheinlich von Werftbesitzern selbst erhalten, das Gesamtverhältnis der einzelnen Betriebe zueinander dürfte sich inzwischen nicht groß verändert haben. Die Zusammenstellung zeigt, daß es die Gewerkschaften hier in ihrem Kampf mit Großunternehmern zu tun haben, daß die größten Werke schon durch ihre wirtschaftliche Uebermacht den kleineren Unternehmungen

gegenüber auf Art und Dauer des Kampfes einen entscheidenden Einfluß auszuüben in der Lage sind.

Wie auf allen anderen Gebieten der Großindustrie haben auch die Schiffbauer eine gut geleitete Fachpresse. Hier werden ebenfalls in den führenden Zeitschriften die technisch-konstruktiven Fortschritte registriert, die fabrikorganisatorischen Probleme erörtert.

Als Zeitschrift kommt zunächst der „Deutsche Schiffbau“*) in Frage, redigiert von Prof. D. Flamm-Charlottenburg. Vor allen Dingen aber sind die „Jahrbücher der Schiffbautechnischen Gesellschaft“**) zur Hand zu nehmen.

Die Schiffbautechnische Gesellschaft ist eine fachwissenschaftliche Vereinigung und steht unter dem Einfluß der Unternehmer und der Marinebehörden. Als Qualifikation für die Mitgliedschaft reflektiert man hier besonders auf „ältere Herren in maßgebender Stellung, welche vermöge des Ansehens ihrer Person der Vereinskasse von vornherein das erforderliche Gewicht verleihen können.“ Deshalb hatte man sich bei der Gründung der Schiffbautechnischen Gesellschaft vor 11 Jahren vor allen Dingen „an die leitenden Herren der Kaiserlichen Marine, sowie an die Herren Werftbesitzer, Rheder, Direktoren usw.“ vertrauensvoll gewendet. Diese Angaben mögen zur Information über den Einfluß, den die Mitglieder der Schiffbautechnischen Gesellschaft in der Schiffbaupraxis haben, dienen.

Die Protokolle der Jahresversammlungen liegen in 11 stattlichen Bänden vor. Die Referate und Diskussionsreden enthalten sicher überhaupt das beste Material, das über die Entwicklung des Schiffbaues der letzten 10 Jahre zusammengestellt werden konnte. Wir lernen erkennen, welche technisch-konstruktiven Aufgaben hier gestellt wurden und wie diese Probleme etappenweise ihrer Lösung entgegen gingen.

Gelegentlich hat man sich auch mit Arbeiterfragen beschäftigt. So im Jahre 1904, als W. Wiesinger über Wert und Bedeutung

*) Verlag C. Marfets, Berlin.

**) Verlag J. Springer, Berlin.

Klasse wurde die Zwischenkarenzzeit für die Erwerbslosenunterstützung unter Verlassung der bisherigen Unterstützungsätze von 52 auf 65 Wochen erhöht. Die Steigerung der Unterstützungsätze soll für die Folge erst nach je 78 Beitragswochen, anstatt früher nach 52 Wochen eintreten. Zum Ausgleich wurden für die älteren Mitglieder zwei neue Klassen eingeführt mit einer Bezugsdauer von 48 resp. 60 Tagen.

Die Höhe des Umzugs- und Sterbegeldes bleibt wie bisher, Umzugsgeld wird aber nur für eine Entfernung von mindestens 20 Kilometer gezahlt. Den weiblichen Mitgliedern wurde die Hälfte der für die männlichen Mitglieder geltenden Sätze zugesprochen.

Nach einem Referat über die Reichsversicherungsordnung wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Der Entwurf der neuen Reichsversicherungsordnung, wie er dem Reichstage vorliegt, genügt den Anforderungen der Versicherten nicht. Die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung unter voller Selbstverwaltung der Versicherten, eins der wichtigsten Erfordernisse einer gesunden Fortentwicklung der Versicherungsangelegenheit, wird durch die Vorlage nicht herbeigeführt. Neben geringfügigen Verbesserungen enthält die Vorlage erhebliche Verschlechterungen der Rechte der Versicherten. Eine unumgängliche Notwendigkeit ist die Zusammenfassung der gesamten arbeitenden Bevölkerung in eine Zwangsversicherung.“

Der 10. Verbandstag des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands schließt sich den Beschlüssen des außerordentlichen Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands an, dessen Forderungen das Mindestmaß dessen sind, was verlangt werden kann. Der Verbandstag erwartet vom Deutschen Reichstage, daß diese Vorschläge Berücksichtigung finden.“

Der Vorsitzende stellte sodann unter allgemeiner Zustimmung des Verbandstages fest, daß mit der Annahme des zweiten Teiles obiger Resolution zugleich die entsprechende Erhöhung der Verbandsbeiträge beschlossen sei, falls der Reichstag der Halbierung der Krankentagebeiträge seine Zustimmung geben sollte.

Nach einem Referat des Verbandsvorsitzenden über den internationalen Kongreß in Kopenhagen wurde beschlossen, den Kongreß durch 5 Delegierte zu beschicken, die zugleich den Verband auf der im Anschluß an den Kongreß stattfindenden internationalen Fabrikarbeiterkonferenz vertreten sollen. Zu diesem Punkt sprachen auch die ausländischen Gäste, von denen der schwedische Delegierte der deutschen Arbeiterschaft den wärmsten Dank der schwedischen Genossen für die im vorigen Jahre gewährte Unterstützung übermittelte. Den Vorschlägen des Verbandsvorstandes bezüglich der Erweiterung und Festigung der internationalen Beziehungen gab der Verbandstag seine einmütige Zustimmung. Diese Vorschläge wollen die gegenseitige Uebnahme reisender Mitglieder regeln und den Austausch der gewerkschaftlichen Erfahrungen fördern. Die Führung und Finanzierung der Lohnkämpfe indes sind Sache der einzelnen Organisationen, und nur in außerordentlichen Fällen kann mit Zustimmung der gewerkschaftlichen Landeszentrale des betreffenden Landes die internationale Solidarität angerufen werden. In solchen Fällen entscheidet jede einzelne Organisation für sich, ob und in welcher Höhe sie eine Unterstützung gewähren kann.

Ueber die Taktik bei Lohnkämpfen wurde in geschlossener Sitzung verhandelt. Das Referat des Verbandsvorsitzenden fand allgemeine Zustimmung und dem Vorstand wurde anheimgegeben, eventuell das Referat in Sonderdruck den Zahlstellenleitungen zuzustellen. Ebenso wurde ein Antrag, der die Freistellung eines Vorstandsmit-

gliedes für die Vorbereitung und Leitung von Lohnkämpfen bezweckte, dem Vorstande zur Berücksichtigung überwiesen.

Von den allgemeinen Anträgen wurden die auf eine neue Gaueinteilung hinielenden der nächsten Gauleiterkonferenz überwiesen. Die Anträge, die die Gauleiterkonferenzen vor den jeweiligen Verbandstag verlegen wollten, wurden abgelehnt. Abgelehnt wurden auch alle jene Anträge, die eine Verschmelzung mit anderen Organisationen forderten.

Die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Redaktion ergab einstimmige Wiederwahl der bisher in diesen tätigen Kollegen.

Der nächste Verbandstag findet in Dresden statt.

Damit waren die Arbeiten des Verbandstages erledigt.

Lohnbewegungen und Streiks.

Streiks und Aussperrungen.

Der Kampf auf den Seeschiffswerften

dauert ungeschwächt fort. Die Solidarität und der Kampfesmut der Arbeiter sind mütergiltig, was insbesondere bei den Versuchen der Hamburger Werften, gewisse eilige Arbeiten als Streifarbeit von unbeteiligten metallindustriellen Firmen fertig stellen zu lassen, zutage tritt. Einmütig verweigern die Arbeiter solcher Firmen die ihnen zugemutete Streifarbeit. In mehreren Maschinenfabriken usw. des Hamburger Industriebezirks ist es daher zum Kampf gekommen, weil die Arbeiter in der richtigen Erkenntnis der Solidaritätspflichten die ihnen zugemutete Verräterrolle entrüchtet zurückweisen.

Der Gesamtverband Deutscher Metallindustrieller hat am 20. August eine Sitzung abgehalten, in der den Werftunternehmern die Unterstützung des Verbandes zugesichert und eine Kommission eingesetzt wurde, die über die Art dieser Unterstützung beraten soll. Man scheint sich also nicht so ohne weiteres auf umfangreiche Aussperrungen in der gesamten Metallindustrie haben einigen können, obgleich in Gewerkschaftskreisen kein Zweifel darüber besteht, welchen Weg die Scharfmacher einschlagen möchten. Aber der Schreckschuß, 300 000 Arbeiter auszusperrn, hat bei den Gewerkschaften nicht gewirkt und die Scharfmacher müssen sich darüber klar sein, daß sie die Metallindustrie erst etliche Monate stilllegen müßten, um die Gewerkschaften „einschüchtern“ zu können. Diese Einschüchterungspolitik zieht eben nicht mehr. Zudem wäre es auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt ein tolles Stück, wenn die Metallindustrie im Reiche aussperrn sollte, nur um die Hamburger Werftbesitzer vor dem Neunstundenstag zu schützen. Ist doch der Neunstundenstag in der Metallindustrie im Reiche durchaus keine Seltenheit mehr. In Berlin beispielsweise ist er schon seit 1906 mit bestem Erfolg durchgeführt.

Mitteilungen.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin: Gläß, Bruno, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
Bremen: Brenneke, Otto, Angestellter des Schneiderverbandes.
Freiburg i. Br.: Füg, Hermann, Angestellter des Maurerverbandes.

der Lohnformen sprach. Die Wahl des Themas auf einer solchen Jahresversammlung ist an sich schon ein Beweis dafür, wie dringlich auch den Werftbesitzern das Problem der Lohnformen zur Erörterung gestellt wird. Im nächsten Jahre (1905) hielt A. Strache ein Referat über „Arbeitsausführung in steigendem Stundenlohn“ (Prämien-systeme). Handelte es sich damals scheinbar um eine rein akademische Erörterung, so besteht doch kein Zweifel darüber, daß auch die Werftleiter die „individuelle Arbeitsausbeutung“, wie wir die Anwendung von Prämien-systeme bezeichnen können, durchsetzen möchten, wenn die deutschen Werftarbeiter diesen Modus in ihrer Allgemeinheit ohne weiteres über sich ergehen lassen würden.

Von besonderem Interesse aber ist gerade gegenwärtig für uns das Referat und die Diskussion über Lohn-tarifverträge im Schiffbau auf der vorletzten Jahresversammlung 1909. Denn auch bei dem jetzigen großen Arbeitskampf der Werftarbeiter steht im Hintergrunde der Auseinandersetzungen die Forderung nach einheitlicher Regelung der Arbeitsbedingungen, nach Tarifverträgen zwischen Arbeiterorganisation und Unternehmerverband.

Leider werden uns die Ausführungen Dr. Hochstetters, der jetzt Geschäftsführer der Gesellschaft geworden ist, nicht befriedigen können. Sein Referat ist ungeheuer dürftig gewesen. Freilich muß man die Frage offen lassen, ob die Redezeit zu beschränkt war, ob dem Zuhörerfreis wirklich die elementarsten Dinge über den Tarifvertrag erst beigebracht werden mußten oder ob Herr Dr. Hochstetter deshalb nicht mehr gegeben hat, weil sein Urteil von einer besonderen Sachkenntnis über diese Frage nicht getrübt war. Nur ein Argument kehrt in seinen Ausführungen wieder, das uns allerdings auch nicht neu ist.

Hochstetter argumentiert, daß die Festlegung von Tarifverträgen auch im Schiffbau den technischen Fortschritt aufhalten würde. „Die Affordarbeit, die im deutschen Schiffbau die Regel bildet, hat eine derartig wechselnde und komplizierte Berechnung, daß sie in jedem Fall wieder von neuem vorgenommen werden muß.“ „Im Handwerk, in der Buchdruckerei und in der Konfektionsbranche sind die Arbeitsmittel, die Arbeitsmethoden, die Arbeit selbst und ihre Lohnberechnung verhältnismäßig einfach. Wie viel schwieriger aber wäre im Schiffbau die Aufstellung eines Lohn-tarifes und die Einigung der Parteien über einen solchen! Und selbst wenn zwischen Unternehmern und Arbeitern mit vieler Mühe ein solcher zustande gekommen wäre, so würden seine Bestimmungen sehr bald in Fehler, Unrecht, Unsinn ausarten, denn der junge deutsche Schiffbau ist im Uebergang zu neuen Arbeitsmethoden begriffen und die Handarbeit wird immer mehr durch Arbeitsmaschinen verdrängt. Wo, wie hier Qualitätsarbeit geleistet werden muß, ist ein Maßstab, der als Grundlage für eine tarifliche Regelung des Arbeits- und Lohnverhältnisses genommen werden könnte, überhaupt nicht vorhanden . . .“

Und dann wird die technisch-organisatorische Unmöglichkeit, Affordpositionen in Tarifbestimmungen für ein allgemeines Anwendungsgebiet langfristig zu fixieren, mit dem Hinweis begründet, daß dadurch auch der Konkurrenzkampf der deutschen Schiffbauindustrie auf dem Weltmarkt geschwächt wird.

Eine sehr bequeme Beweisführung, die, wie

es scheint, jetzt Schule machen soll. Denn in ähnlichen Gedankengängen hat sich kürzlich ein Anonymus — Dr. W. — in der Zeitschrift „Stahl und Eisen“ ausgesprochen. Darauf wird noch bei späterer Gelegenheit zurückzukommen sein.

Bei einer solchen Argumentation wird absichtlich mit nationalen Phrasen gearbeitet. Der deutsche Arbeiter erscheint hier als der Feind der nationalen Industrie, dem Unternehmer werden Tarifverträge aufgezwungen, durch deren einmal vereinbarte Affordpositionen jede Verbesserung der Produktionsmethoden aufgehalten und der technische Fortschritt dadurch gehemmt wird. Die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt wäre damit in Frage gestellt.

Nun weiß allerdings jeder Praktiker, daß eine einmal vereinbarte Affordposition nur solange Gültigkeit hat, wie mit den gleichen Hilfsmitteln gearbeitet wird. Wird eine technische Verbesserung geschaffen, so wird die einmal fixierte Affordposition ganz von selbst außer Kraft gesetzt, denn bei der Bestimmung einer Affordleistung vereinbaren beide Kontrahenten nicht nur, was gearbeitet wird, sondern auch, wie gearbeitet wird. Der Arbeitspreis ist abhängig von den vorhandenen Arbeitsmitteln und den anwendbaren Arbeitsmethoden. Ändern sich Arbeitsmittel oder Arbeitsmethoden, tritt eine neue Operationsfolge ein, so ist damit auch eine neue Lohnbemessung gegeben. Das weiß, wie gesagt, jeder Praktiker, dem Laien (der Sozialpolitiker und Gesetzgeber ist zumeist diesen praktischen Vorgängen gegenüber Laie) sucht man dadurch einen Schrecken einzujagen, indem als Folgeerscheinungen von Tarifverträgen die Schädigung der Gesamtindustrie bezeichnet wird.

In Wirklichkeit wird dadurch die ganze Problemstellung auf ein falsches Gleis geschoben. Sicher muß zugegeben werden, daß gerade das Arbeitsfeld einer jeden großindustriellen Tätigkeit durch Massenproduktionen, Arbeitsteilung, hochentwickelte Maschinenwirtschaft eine reiche Fülle von stets wechselnden Arbeitsmethoden aufweist. Trotzdem aber ist die Unmöglichkeit für die Durchbildung von Tarifverträgen für die Großindustrie nicht mit dem Argument zu beweisen, daß Affordpositionen, die von der Praxis jeden Tag neu geschaffen werden, sich nicht in langfristige Tarifverträge einfügen lassen. So einfach liegen die Dinge denn doch nicht.

Zunächst besteht der Tarifvertrag nicht aus Vereinbarungen über allgemein gültige Affordpositionen. Vor allen Dingen waren Vereinbarungen im Tarifvertrag, einheitliche Bestimmungen über Arbeitszeit, Minimal-löhne, Schutzmaßnahmen in gesundheitlicher Beziehung auch für die Großindustrie ohne weiteres durchführbar. Dann aber gibt es in jedem Betrieb Grundwerte für normale Leistungen. Schon die Notwendigkeit sorgfältiger Arbeitskontrolle, wie sie der Unternehmer in seinem Interesse durchführt, das Bestreben, sich über alle Vorgänge kalkulativer Rechenschaft abzulegen, zwingt zu der Festlegung von Grundwerten für normale Leistungen. Die Praxis führt hier ganz von selbst zur Aufstellung von Einheitsafford-sätzen.

Daß der Werftbetrieb davon keine Ausnahme macht, hat in der Diskussion zu Hochstatters Vortrag ein Fachmann, der Geheime Marinebauart Wiesinger-Hamburg Klipp und Klar zugegeben, indem er ausführte: „Auf jeder Werft, die den Anspruch erheben will und erhebt, daß sie

unter geordneten Verhältnissen arbeitet, besteht schon ein Tarif. Er besteht durch Festlegung von Minimallohnen, mit denen die Leute angestellt werden, er besteht durch Festlegung einer großen Reihe von Affordjaken, die allerdings nicht tarifiert sind, die aber doch die ganze Unterlage für die Abrechnung mit den Leuten hergeben, so daß eine Entwicklung eines Tarifvertrages für den Zweck, daß gearbeitet wird, aus diesem Unterlagematerial uns schwer überall zu finden ist."

Mit diesen Worten ist sicher die Situation auch für den Schiffsbau ganz richtig gekennzeichnet, denn die Entwicklung im heutigen industriellen Großbetrieb muß gerade bei dem Ausbau der Entlohnungsformen immer zu den gleichen Erscheinungen führen, weil die Arbeitsbeziehungen des Arbeiters zum Betrieb in der Industrie auf der ganzen Linie gleicher Art sind.

Dafür ein anderes Beispiel: Auf der letzten Jahresversammlung der Schiffbautechnischen Gesellschaft 1910 hielt Dipl.-Ing. Gumbel ein Referat über „Fabrikorganisation, mit spezieller Berücksichtigung der Werftbetriebe“. In meiner technisch-wirtschaftlichen Rundschau, „Neue Zeit“, 28. Jahrgang, Nr. 24, habe ich kurz auf die Ausführungen von Gumbel hingewiesen. Inzwischen ist der genaue Wortlaut seines Referates wiedergegeben worden. Bei der Arbeit von Gumbel handelt es sich für den Werftbetrieb um den gleichen Versuch, der neuerdings für die anderen Industriebetriebe ebenfalls durchgeführt wird. Im komplizierten Industriebetrieb wird die Aufgabe gestellt, den Herstellungsweg eines jeden Fabrikates rein rechnerisch genau zu verfolgen, über jedes Arbeitsstadium sich kalkulatativ klar zu werden. Denn nur dann hat der Unternehmer eine Uebersicht über den Betrieb, wenn er kalkuliert, und zwar in allen Einzelheiten richtig kalkuliert. So muß denn in jedem Industriebetrieb ein entsprechendes Organisationssystem durchgeführt werden, eine geeignete Gruppierung der Verwaltungstellen, eine Aufteilung der Arbeit, eine sachgemäße Kontierung der einzelnen Geschäftsvorgänge. Ein solches Organisationssystem ist wie ein Gewand, daß den Eigenheiten des Betriebes besonders angepaßt werden muß. Hier sind nur einheitliche Grundgedanken durchzuführen, die speziellere Unterteilung wird durch ein intimes Studium der Eigenheiten des Betriebes in jedem einzelnen Fall besonders ausgearbeitet. Deshalb wird uns gerade eine solche Monographie immer den ganzen Betriebsmechanismus und die Verwaltungsorganisation des ganzen Werkes in größter Anschaulichkeit vorführen.

Uns interessiert hier nur die Darstellung, die Gumbel als tüchtiger Praktiker von den allgemein durchgeführten Kontrollmethoden im Werftbetrieb gibt. Er beschäftigt sich in einem besonderen Abschnitt mit den „besten Lohn- und Affordeinrichtungen“ und fordert die Einführung der Tageskarte und der Arbeitskarte. Die Tageskarte dient zur Pünktlichkeitskontrolle. Beim Betreten sowie beim Verlassen seiner Arbeitsstätte hat der Arbeiter seine Karte auf der am Eingang der Arbeitsstätte aufgestellten Kontrolluhr zu stemplein, beim Ausgang aus dem Werk wird die Tageskarte von dem Arbeiter unter Kontrolle des Portiers abgeliefert.

Ein ähnliches Formular ist die Arbeitskarte. Sie wird für jede einzelne Arbeit ausgestellt.

Nach Fertigstellung der Arbeit wird diese Karte an das Lohnrechnungsbureau abgeliefert. Hier dient sie zunächst zur Feststellung der auszahlbaren Lohnsummen am Zahltag. Dann geht die Arbeitskarte weiter an das Kalkulationsbureau. Hier wird sie als Kalkulationsgrundlage benutzt.

Auch im Kalkulationsbureau des Werftbetriebes hat sich also jetzt die gleiche prinzipielle Verringerung vollzogen, wie wir sie in der Industriepraxis auf der ganzen Linie konstatieren können. Das Kartotheksystem wird eingeführt. Man kalkuliert heute nicht mehr in Lohnbüchern, sondern auf Blättern, auf Arbeitskarten. Aus dem einfachen Grunde, weil nach diesem Kartotheksystem das rein gefühlsmäßige Schätzen nach der alten Schule ersetzt wird durch die methodische Fixierung neuer Arbeitspreise. Die Arbeitskarten für die gleiche oder ähnliche Arbeit werden unmittelbar hintereinander in den Kartothekfäßen abgelegt. Soll eine neue Arbeit abgeschätzt werden, so greift der Kalkulationsbeamte in seinen Kartothekfäßen und sucht den Stoß von Arbeitskarten für die am meisten ähnlichen Arbeitspositionen heraus. So entsteht die sorgfältig aufgebaute Zeitstudie, die neue Arbeit wird verhältnismäßig zielsicher abgeschätzt. Das Kalkulationsbureau wird zu einem Preisarchiv auf Grund einer sorgfältig durchgeführten Arbeitszeitkontrolle.

In den Beiträgen zur Entwicklung der Lohnungsmethoden in der deutschen Industrie habe ich die Entwicklungstendenzen, die jetzt in dieser Beziehung immer klarer sichtbar werden, zu formulieren gesucht.* Die Ausführungen der Sachleute in der „Schiffbautechnischen Gesellschaft“ zeigen uns auch hier, wohin die Reise geht. Auch für den Schiffbau ist die Durchführung von Tarifverträgen technisch-organisatorisch wohl möglich. Es handelt sich hier ebenfalls nur um eine glatte Nachfrage. Die arbeitsteilige Massenproduktion hat auch hier die Arbeit schematisiert, hat auch hier geeignete Kalkulationsgrundlagen geschaffen, durch die kollektive Vereinbarungen durchgeführt werden können. Der große Arbeitskampf der Werftarbeiter mit ihren Unternehmern wird eine Etappe sein auf dem Wege zu Tarifverträgen, zu diesen kollektiven Vereinbarungen zwischen Unternehmerorganisation und Arbeiterverband. Die Entwicklung läßt sich hier ebenfalls nicht aufhalten, und die Werftbesitzer werden ebenso lernen müssen, wie die Unternehmer der anderen Großindustrien, mit den Gewerkschaften als gleichgestellte Kontrahenten zu verhandeln.

Richard Woldt.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Zur Situation der Reichsversicherungsordnung.

I.

A. Die „Gemeinsamen Vorschriften“

in der ersten Kommissionslesung.

Die Reichsversicherungsordnungskommission begann ihre Beratungen am 27. Mai d. J. und ist mit der ersten Lesung bis zur Erledigung des die Krankenversicherung betreffenden Teils des umfangreichen Gesetzeswerks gekommen. Am 14. Juli wurden die Beratungen abgebrochen und bis zum 20. September vertagt, worauf mit der Beratung der Unfallversicherung begonnen wird. Wir wollen

*) Correspondenzblatt 1910, Nr. 20, Seite 311.

in möglichster Kürze unsere Leser über die bisherigen Kommissionsbeschlüsse informieren.

In 10 Sitzungen erledigte die Kommission das erste Buch des Gesetzentwurfs, enthaltend die „gemeinsamen Vorschriften“ für alle Versicherungszweige. Die Vorschriften der §§ 1 bis 11 (Umfang und Träger der Reichsversicherungsordnung, Rechtsfähigkeit und Organe) wurden unverändert angenommen. Die sozialdemokratischen Anträge zu § 7 (Streichung der schriftlichen Abstimmung) und § 8 (Streichung der Beanstandung von Beschlüssen durch den Vorsitzenden) wurden abgelehnt. Auch stimmten unsere Genossen gegen § 11 (Nichtöffentlichkeit der Sitzungen). Ohne Aenderung wurden ferner die §§ 12—14 (Ehrenämter) angenommen, wobei unsere Vertreter vergeblich für die Zulassung von nichtdeutschen Mitgliedern zu Ehrenämtern eintraten. Einstimmig wurde beschlossen (§ 14a), daß die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen seien. Während § 15 (Wahlperiode) unverändert blieb, wurde im § 16 der Zwang, ein Ehrenamt anzunehmen, auf die Arbeitgeber beschränkt. Im § 17 waren Geldstrafen bis 150 Mk. für nicht rechtzeitigen Sitzungsbesuch angedroht. Sie wurden auf diejenigen beschränkt, die sich der Erfüllung ihrer Pflichten entziehen, und für den ersten Fall bis 50 Mk. reduziert. Außerdem muß der Vorsitzende bei späterem Nachweis genügender Entschuldigungsgründe die Strafe zurücknehmen. Im § 18 wurde den Vertretern der Versicherten die Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst nicht bloß statutarisch, sondern gesetzlich zugestimmt, ein weitergehender Antrag unserer Genossen, die Arbeitslosen in gleicher Weise zu entschädigen, abgelehnt. Die weiteren Bestimmungen dieses Abschnittes (§§ 19—21) blieben unverändert, ebenso § 22 (Vermögen der Versicherungsträger). Unter Widerspruch der Regierungsvertreter beschloß die Kommission als § 22a, daß das Vermögen und die Einnahmen der Versicherungsbeiträge einschließlich der ihnen gehörigen, der Erfüllung ihrer Obliegenheiten dienenden Gebäude von staatlicher oder kommunaler direkter Steuer sowie von der Steuer auf Grundbesitz befreit sind. Die §§ 23—26 wurden ohne Aenderung angenommen, die Verjährungsfrist für festgestellte Leistungen der Versicherungsträger auf 4 Jahre bemessen (§ 26a). Bei den Bestimmungen über die Aufsicht (§§ 29—32) wurde das vom Entwurf vorgesehene Recht der Aufsichtsbehörde, die von ihr einberufenen und anberaumten Sitzungen selbst zu leiten, auf die letzteren Sitzungen beschränkt.

Hinsichtlich der neuen Versicherungsbehörden (Versicherungsämter, Oberversicherungsämter usw.) kam es zu einer fast dreitägigen Debatte, in welcher die Konservativen gegen die Schaffung neuer, selbständiger Behörden waren und die Geschäfte der unteren Aufsichtsbehörden in Sachen der Arbeiterversicherung den Gemeinde- und Staatsbehörden überweisen wollten. Die Nationalliberalen und Freisinnigen vertraten im wesentlichen den gleichen Standpunkt, während unsere Genossen einen besseren Ausbau der Verwaltungsbehörden und in erster Linie selbständige Arbeiterversicherungsbehörden verlangten, bei denen auch Arbeitervertreter hinzuzuziehen seien. Im Centrum waren die Meinungen geteilt; der eine Redner trat für, der andere gegen Versicherungsämter, der eine für möglichste Sparsamkeit, der andere für Außerachtlassung der Kostenfrage ein. Das Ergebnis der dreitägigen

Debatte war ein Kompromißantrag der bürgerlichen Rechten, den auch die Regierung als geeignete Grundlage zur Verständigung anerkannte, nämlich die Angliederung der Versicherungsämter an die unteren Verwaltungsbehörden unter Uebernahme der Leiter der letzteren als Vorsitzende. Weiter wurde die Streichung der Sonderversicherungsämter und die Auferlegung der Kosten auf die Einzelstaaten empfohlen. Gegen letzteres wandten sich die Vertreter der Einzelstaaten, gegen die Streichung der Sonderversicherungsämter die Vertreter der preussischen Eisenbahn- und der Bergwerksverwaltungen. Es wurde aber demgemäß beschlossen und die §§ 34 und 35 (Errichtung von Versicherungsämtern) neu gefaßt und die §§ 36—40 (Sonderversicherungsämter) abgelehnt. Im § 41 wurde die Bestellung von Versicherungsämtern in männern fallen gelassen und die Leiter der unteren Verwaltungsbehörden mit dem Vorsitz in der Abteilung für Arbeiterversicherung betraut. Die §§ 42—46 waren dadurch erledigt. Abgelehnt wurden die Anträge unserer Genossen, den Versicherungsämtern die Stellung selbständiger Behörden zu geben und den Vorsitzenden von den Weisigern wählen zu lassen, ferner in allen Fällen auch einen ständigen Vertreter des Vorsitzenden zu wählen und andere als ausgebildete Juristen nur mit Zustimmung der Weisiger zuzulassen (als Schutz gegen die Bestellung ausgedienter Offiziere!), sowie dem Stellvertreter des Vorsitzenden nur noch die Annahme sozialpolitischer Dienstgeschäfte zu gestatten.

Beim Abschnitt „Versicherungsvertreter“ wurde bestimmt, daß die Weisiger des Versicherungsamts in den vom Gesetz bestimmten Fällen zuzuziehen sind (§ 47). Die Mindestzahl der Weisiger (§ 48) wurde auf 12 belassen; unsere Genossen hatten 24 beantragt. Alle auf Sonderversicherungsämter bezüglichen Vorschriften des Entwurfs wurden gestrichen. Die Wahl der Weisiger soll nach dem Entwurf (§ 49) eine indirekte sein, insofern die Krankenkassenvorstände im Bezirk des Versicherungsamts den Wahlkörper bilden. Abgelehnt wurde der Antrag unserer Genossen, die Weisiger durch die Kassenmitglieder selbst wählen zu lassen; dagegen beschloß die Kommission eine Verschlechterung, wonach nur Vorstände von Kassen an der Wahl teilnehmen dürfen, die im Bezirk des Versicherungsamts mindestens 50 Mitglieder haben. Die Stimmzahl einer Kasse soll auf die Vorstandsmitglieder gleichmäßig verteilt werden (§ 50). Die Zuweisung von Vertreterstellen an einzelne Kassen und die Begrenzung des Wahlrechtsanteils der Kassen nach ihrer Beteiligung an den verschiedenen Versicherungszweigen wurden gestrichen.

§ 51 (getrennte Wahl der Arbeitgeber und Versicherten) blieb unverändert, § 52 wurde abgelehnt. Nach § 53 soll die Wahlordnung die Stimmgabe auf Vorschlagslisten beschränken können. § 54 (Stellvertreterwahlen) blieb unverändert. Nach § 55 sind nur männliche Weisiger wählbar. Der Antrag unserer Genossen, auch weibliche Weisiger zuzulassen, fand keine Mehrheit. Selbständige Gewerbetreibende sollen stets als Arbeitgeber gelten. Hausgewerbetreibende aber nur dann, wenn sie in der Regel mehr als eine Person beschäftigen. Niemand darf mehreren Versicherungsämtern als Weisiger angehören. Im § 56 wird bestimmt, daß die Versicherungsvertreter mindestens je zur Hälfte der Unfallversicherung angehören müssen. Der Absatz 2, wonach die obersten Verwal-

tungsbehörden dieses Verhältnis erhöhen können, wurde gestrichen. Nach § 57 braucht nur ein Drittel der Vertreter am Sitz des Versicherungsamts oder im Umkreis von 10 Kilometer zu wohnen oder beschäftigt zu sein. § 58 (Entscheidung über Ablehnungsgründe) blieb im wesentlichen unverändert. In § 59 (Ablehnung der Wahl ohne zulässigen Grund) wurde die Geldstrafe von 150 Mk. auf 50 Mk. herabgesetzt. In § 60 wurde die vorläufige Amtsenthebung eines Vertreters, von dem Tatsachen bekannt werden, die seine Wählbarkeit ausschließen, durch den Vorsitzenden des Versicherungsamts in eine definitive umgewandelt (auf konservativem Antrag). Auch Beschwerden soll das Oberversicherungsamt endgültig entscheiden. Im § 61 wurden die Geldstrafen für Vertreter, die sich der Erfüllung ihrer Dienstpflichten entziehen, auf 30 Mk., im Wiederholungsfalle auf 100 Mk. herabgesetzt. Bei genügender Entschuldigung muß der Vorsitzende die Strafe zurückerheben. Die Entschädigung für Versicherungsvertreter wurde im § 62 gemäß § 18 geregelt. Im § 63 wurde die Zumutung des Entwurfs, daß die Versicherungsvertreter auch ohne Auftrag alle ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, die für das Versicherungsamt oder einen Versicherungsträger wichtig sind, mitteilen sollen, wurde auf Antrag unserer Genossen gestrichen.

Unverändert bleiben §§ 64 und 65, wonach bei den Versicherungsämtern **Spruchauschüsse** und **Beispruchauschüsse** gebildet werden. Lediglich die bindenden Wahlvorschriften für die Ausschussvertreter wurden gestrichen. Auch § 66 (Zuziehung von Beiräten) wurde ohne Aenderung angenommen, dagegen die §§ 67 und 68 (Aufsicht und Kosten) abgelehnt und sämtliche persönliche und sachliche Ausgaben der Versicherungsämter den Bundesstaaten auferlegt (§ 69). Demgemäß wurden auch die §§ 70—73 abgelehnt. Die Oberversicherungsämter (§§ 74, 75) wurden dem Entwurf gemäß beschlossen, dagegen die Sonder-Oberversicherungsämter (§§ 76, 77 Abs. 2, 78 Abs. 2, § 84 und 87) verworfen. Unverändert blieben ferner die Vorschriften über Sitz und Bezirk des Oberversicherungsamts (§§ 79, 80) Angliederung an höhere Staatsbehörden (§ 77 Abs. 1) und seine Zusammensetzung (§ 81). Der Entwurf wollte nur den Direktor des Oberversicherungsamtes auf Lebenszeit anstellen. Diese Sicherung wurde auf die übrigen Mitglieder im Hauptamt ausgedehnt, für die nebenamtlichen Mitglieder auf die Dauer ihres Hauptamtes.

Gänzlich verändert wurden die Wahlvorschriften für die Beisitzer der Oberversicherungsämter. Der Entwurf wollte die Arbeitgeberbeisitzer je zur Hälfte von den Arbeitgebermitgliedern im Ausschuss der zuständigen (Invaliden-) Versicherungsanstalt und von den Vorständen der landwirtschaftlichen und Vertrauens-Vereinsgenossenschaft (§ 85) wählen lassen, die Arbeiterbeisitzer dagegen von den Vertretern der Versicherten im Versicherungsamt. Die Kommission beschloß (§ 85), daß sämtliche Beisitzer von den Vertretern in den Versicherungsämtern gewählt werden und zwar je zur Hälfte von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten. Die Stimmzahl wird entsprechend der Zahl der stimmberechtigten Krankenkassenmitglieder im Bezirk des Versicherungsamts verteilt. Die §§ 86—88 waren dadurch erledigt. Unverändert blieben die Vorschriften über **Spruch- und Beispruchsamern** (§§ 89, 90) und **Aufsicht** (§ 91). Die **Kosten der Oberversicherungsämter** (§ 92)

tragen die Bundesstaaten. Dadurch fielen die §§ 93—96.

In der Debatte über das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter trat fast allgemein die Ueberzeugung hervor, daß die letzteren keinerlei Fristenberechtigung haben. Trotz des Widerspruchs der Regierungsvertreter von Bayern und Sachsen wurden die Landesversicherungsämter gegen die Stimmen der Konservativen und des Centrums verworfen. Die §§ 118—122 waren damit gefallen.

Die Vorschriften über Sitz und Geschäftskreis des Reichsversicherungsamtes (§§ 97, 98) blieben unverändert, ebenso diejenigen über die ständigen Mitglieder. Hinsichtlich der Wahl der nichtständigen Mitglieder schlug der Entwurf sowohl für die Vertreter der Arbeitgeber, als auch der Versicherten ein ähnlich kompliziertes Wahlverfahren vor, wie für die Arbeitgeberbeisitzer der Oberversicherungsämter. Die Kommission beschloß, daß sämtliche nichtständigen Mitglieder von den Beisitzern der Oberversicherungsämter und zwar je zur Hälfte von Arbeitgeber- und Versichertenvertretern zu wählen seien (§ 103). Dadurch erledigten sich die §§ 104 und 105 des Entwurfs. Unverändert blieben die §§ 106—111 bezüglich der Wählbarkeit, Amtspflichten und Entschädigung der nichtständigen Mitglieder, sowie die §§ 112—114 über Spruch- und Beispruchsenate. Für den Großen Senat (§ 115) wurde vorgeschrieben, daß zwei ständige Mitglieder, zwei richterliche Beamte, zwei Arbeitgeber und zwei Versicherte zuzuziehen sind. Auch die Vorschriften über Aufsicht und Kosten (§§ 116, 117) wurden ohne Aenderung angenommen.

Die Vorschriften über Behörden (§§ 123 bis 127) wurden dem Entwurf gemäß beschlossen. Im Kapitel „Rechtshilfe“ wurden bei § 128 die Gerichte verpflichtet, auf Ersuchen Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen; bei Beweisaufnahmen soll den Parteien Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden. §§ 129 und 130 blieben unverändert. Hinsichtlich der „Leistungen“ wurde auf Antrag unserer Genossen beschlossen, daß rückständige Beiträge nur soweit sie nicht länger als einen Monat fällig sind, gepfändet werden dürfen. Im § 133 wurde die Bezeichnung „Gemeinheits-trinker“ durch „Trunkenbolde“ ersetzt und den Sachleistungen die Aufnahme in eine Trinkerfürsorge stelle gleichgesetzt.

Der § 135 (ärztliche Behandlung) fand gemäß dem Entwurf Annahme. Bei § 136 (Zahnbehandlung) wurden die Zahntechniker (ausschließlich der Behandlung von Mund- und Kieferkrankheiten) ohne behördliche Vorschrift zugelassen. Dagegen bewendet es hinsichtlich der Zulassung von Heilbedienten und Heilgehilfen bei den Vorschriften der Verwaltungsbehörden.

Von den Bestimmungen des Entwurfs über die Fristen fanden die §§ 137—144 Annahme. Im § 145 wurde auf Antrag unserer Genossen beschlossen, daß die Frist bei Wiedereinsetzung in den früheren Stand mit dem Tage beginnt, an dem der Beteiligte Kenntnis davon erhält, daß er die Frist veräußert haben soll. Die §§ 146 und 147 bleiben unverändert, ebenso § 148 (Zustellungen). Nach § 149 ist beim Aufenthalt im Auslande auf Verlangen ein Zustellungsbevollmächtigter zu benennen. Bei unbekanntem Aufenthalt soll alles geschehen, um letzteren zu ermitteln. Für Ernennung eines Zustellungsbevollmächtigten soll die Frist mindestens 2 Monate betragen.

arbeitet, aus dem zu ersehen ist, in welcher Richtung der Reformhase laufen soll: in der kapitalistisch-bureaufokratischen natürlich. Weil eine vollständige Reform des Strafrechts auf zu vielseitigen Widerstand stößt, will man wenigstens möglichst zahlreiche Details reformieren, so daß der Vorentwurf wie ein Mosaikbild aussieht oder besser: wie ein bunt zusammengesetzter Lappen. Es wird nämlich die Gelegenheit benutzt, gleich eine ganze Legion von Gesetzen mit zu revidieren, was natürlich nicht ohne Gewalttätigkeit abgehen kann. Leider sind dabei auch einige arbeiterrechtliche Fragen zum Handkuß gekommen oder vielmehr: sie sollen kommen, denn es ist wohl völlig ausgeschlossen, daß aus dieser gerügten Larve jemals ein bunter Schmetterling wird — dafür dürften die organisierten Arbeiter in ausreichendem Maße Sorge tragen.

Vor allem gilt dies hinsichtlich des Koalitionsgesetzes, dem gleichfalls ein Lappen aufgenäht werden soll, der es kapitalistisch entstellt. Während heute die Bestrafung bloß bei Anwendung von Mitteln der Einschüchterung oder Gewalt eintritt, wenn es sich um Koalitionen handelt, die bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse mittels Streiks erzwingen wollen, soll nach dem erwähnten Koalitionsgeetze schon die bloße Drohung mit Mißhandlung genügen, um die Straffälligkeit zu ergeben, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verabredung oder eine Arbeitseinstellung vorhanden oder in Aussicht genommen ist. Die Basis für die Konstruktion von Straffällen wird also wesentlich erweitert, um die Möglichkeit zur Durchsetzung von Lohnaufbesserungen usw. für die kämpfenden Arbeiter einzunehmen und den sogenannten Arbeitswilligen — offenbar so genannt, weil sie zu höheren Löhnen nicht arbeiten wollen — einen größeren Schutz angedeihen lassen zu können. Und auch der Strafsatz soll eine Erhöhung erfahren: statt Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten — Haft bis zu 3 Monaten oder eine Geldstrafe bis zu 1000 Kronen. Ein Arbeiter verfügt natürlich nicht über einen solchen Betrag, aber es könnte ja — also denken unsere Reformatoren — einmal auch ein Gewerkschaftsbeamter oder ein anderer Vertreter der Organisation dem Gesetze verfallen, und dann kann man schon eine solche Geldstrafe verhängen. Sind es gar mehrere Vertrauensmänner der Organisation, dann lassen sich auf diesem Wege der letzteren gleich einige Tausend Kronen abknöpfen und — das Ziel, das die Scharfmacher — ach — so schnellst herbeiwünschen, ist erreicht oder wenigstens näher gerückt. Natürlich sind die Unternehmer, d. h. ihre scharfmacherischen Vorkämpfer damit nicht zufrieden und sie haben bereits Ergänzungsanträge zur Verschärfung des Koalitionsgesetzes angemeldet. Die Regierung, welche geglaubt haben machte, den Unternehmern die Würmer aus der Nase zu ziehen, indem sie ihnen den Kleinen Finger reichte, wird sonach zwischen zwei Feuer geraten und froh sein dürfen, wenn sie mit einem blauen Auge davon kommt, was freilich nur durch die schleunigste Zurückziehung ihrer famosen „Novelle“ erreichbar wäre.

Ihr „sozialpolitisches“ Licht hat sie auch sonst nicht unter den Scheffel gestellt. Der Vorentwurf enthält ferner Bestimmungen, durch die der Mißbrauch der Arbeitskraft unmündiger und jugendlicher Personen sowie der Mißbrauch der weiblichen Arbeitskraft, die Unterlassung vorgeschriebener Schutzvorkehrungen und Übertretungen gegen die Gesundheitspflege unter Strafe gestellt werden sollen. Ein Kapitel handelt von der strafbaren Ausbeutung; aber der Wucher mit der menschlichen

Arbeitskraft wird dadurch nicht berührt. Ein anderes Kapitel zählt die strafbaren Handlungen gegen die wirtschaftliche Ordnung auf; allein es ist bloß die kapitalistische „Ordnung“ gemeint. Ausbeutung und Raubbau würden künftig, selbst wenn der Vorentwurf die Gesetzgebung erleben sollte, sich wie bisher austoben können. Denn als Kinderarbeit wird nur die regelmäßige gewerbliche Beschäftigung Unmündiger vor vollendetem 12. Lebensjahre verstanden; die Arbeit der Kinder in der Landwirtschaft und anderen Wirtschaftsgruppen wäre nach wie vor vogelfrei, ganz abgesehen davon, daß ja die unregelmäßige Beschäftigung von Kindern überhaupt die Regel ist. Auch die Heranziehung Unmündiger zur Fabrikarbeit oder zu einer 8 Stunden täglich überweisenden anderen Beschäftigung sowie zu Arbeiten im Bergbau unter Tag oder zu Arbeiten über Tag ohne behördliche Bewilligung wäre nur dann strafbar, wenn sie regelmäßig erfolgen würde, und ebenso die Nachtarbeit, wenn dieselbe nicht durch ausdrückliche Bestimmung oder von der Behörde zugelassen wurde. Die Einschränkung des Verbotes, bezw. dessen Verknüpfung mit der Bedingung der regelmäßigen Beschäftigung vermindert natürlich den Wert dieser gesetzlichen Vorschrift ganz bedeutend.

Ebenso hinterhältig sind die Bestimmungen über das Verbot der Nachtarbeit für Frauen, über Arbeitszeiten u. a. Es zeigt sich, daß die reinkriminalistische Erfassung der Dinge nicht deren Inhalt erschöpft und daß die sozialen Momente nur dann völlig vergessen werden dürfen, wenn man an der alten Abschreckungstheorie festhält, wonach durch papierne Schranken das Leben gezügelt werden könne. Vor allem aber muß gesagt werden, daß das Arbeiterrecht im Strafrecht nichts zu tun hat. Auf keinen Fall würden sich die Arbeiter die Erdrosselung des Koalitionsrechtes durch strafgesetzliche Bestimmungen gefallen lassen, und jeder Versuch hierzu wäre für die Gewerkschaften ein Kriegsfall, in dem es nur einen Sieg oder eine Niederlage, aber kein Kompromiß geben würde. Sig. Raff.

Wirtschaftliche Rundschau.

Arbeitsgelegenheit und Belegschaftsvermehrung im Ruhrkohlenbergbau. — Steigende Warenpreise und Warenherstellung. — Arbeitsmarkt und Beschäftigungsgrad.

Schon während der Krisenzeit um die Jahrhundertwende konnte man im Ruhrkohlenbergbau die Beobachtung machen, daß die Bewegung der Arbeitsgelegenheit und die der Belegschaftsziffer in scharfem, den Arbeitsmarkt schädigendem Gegensatz standen: die Belegschaftsziffer nahm unverhältnismäßig stärker zu als die Zahl der verfahrenden Schichten. Es wurden 1901 12 000 Arbeitskräfte neu eingestellt, obwohl rechnerisch für sie keine Arbeitsgelegenheit vorhanden war. Auch im Jahre 1909 ist die Vermehrung der Belegschaften weit über den Bedarf hinaus erfolgt, wenn auch nicht im nämlichen Grade wie 1901. Wenn der durchschnittliche Jahreslohn für einen Bergarbeiter im Ruhrkohlenbergbau für das Jahr 1909 so stark zurückgegangen ist, so ist ein Teil dieses Ausfalls eben darauf zurückzuführen, daß eine Vermehrung der Arbeiter über den notwendigen Bedarf hinaus erfolgt ist. Die Abnahme des Lohnes betrug nach den Nachweisen der Knappschafts-Berufsgenossenschaft für den Arbeiter nicht weniger als 188,63 Mk. So ziemlich der Verdienst von andert-

In der Fassung des Entwurfs wurden die Vorschriften über Gebühren- und Stempel (§§ 150 und 151) sowie von den Vorschriften über Verbote und Strafen die §§ 152—156 angenommen. Die §§ 155 und 156 bedrohen Mitglieder und Angestellte von Versicherungsorganen und -Behörden, sowie Sachverständige mit Gefängnis und hohen Geldstrafen, wenn sie unbefugt Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse offenbaren. Die Kommission ließ bei mildernden Umständen Geldstrafen bis 3000 Mk. zu. Diese Vorschriften sollen auch für Beamte unter Dienstgewalt einer staatlichen oder gemeindlichen Behörde gelten. Die Geldstrafen fließen in die Kasse des Bundesstaats, dessen Behörde die Strafen verhängt hat (§ 158). Die Verjährung wird für Zuwiderhandlungen, die bis zu 300 Mk. bedroht sind, auf 3 Monate, im übrigen auf ein Jahr festgesetzt (§ 159).

Der Ortslohn soll vom Oberversicherungsamt festgesetzt werden. Das Versicherungsamt soll vorher nach Anhörung der Gemeindebehörden und beteiligten Krankenkassenvorstände darüber sich gutachtlich äußern. Der Ortslohn soll für Männer und Frauen und zwar nicht bloß (nach dem Entwurf) für solche über und unter 16 Jahren, sondern auch für solche zwischen 16 und 21 Jahren (§ 162) festgesetzt werden.

In den Bestimmungen über den Beschäftigungsort wurden einige für die Arbeiter ungünstige Ausnahmen beseitigt (§ 165).

Bezüglich ausländischer Gesetzgebungen wurden für Angehörige ausländischer Staaten bei entsprechender Gegenleistung abweichende Regelungen zugelassen. In diesen Vereinbarungen darf indes die Beitragspflicht des Arbeitgebers weder ermäßigt noch beseitigt werden (§ 169). § 171 schließt bei Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen die Versicherungspflicht aus. Die Kommission fügte hinzu, daß andere Verwandtschaftsgrade zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Versicherungspflicht und Versicherungsberechnung nicht ausschließen. Ohne Aenderung blieben endlich die Vorschriften des Entwurfs in § 172 (Entgelt), § 173 (Ladwirtschaft), § 175 (deutsche Seefahrzeuge) und § 176 (Geschäftsjahr). Nur bezüglich der Hausgewerbetreibenden beschloß die Kommission die redaktionelle Aenderung (§ 174), nur von Hausgewerbetreibenden „im Sinne dieses Gesetzes“ zu reden.

Sodann ging die Kommission zur Beratung der Krankenversicherung über.

Das Stellenvermittlergesetz und die Behörden.

Mit dem 1. Oktober tritt das neue Stellenvermittlergesetz in Kraft, das der Ausbeutung der Stellensuchenden durch das gewissenlose Agententum ein Ziel setzen soll. Das Gesetz bestimmt im § 5 bekanntlich, daß in Zukunft die Polizeibehörden nach Anhörung der beteiligten Kreise (auch der Arbeitnehmer) die Höhe der Taren festzusetzen haben. Dauerlicherweise ziehen die Behörden zur Abgabe von Gutachten zum Teil Leute heran, die beim besten Willen von den Dingen herzlich wenig verstehen. So wurden in Berlin unter anderem befragt: der Verein zur Besserung entlassener Strafgefangener, Verband katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen, das St. Xaveriusstift, usw.

Dagegen hat man hier alle diejenigen Organisationen, wie die der Gastwirtsgehilfen, Bäcker,

Schlächter, Handlungsgehilfen, Landarbeiter und Dienstboten, die besonders unter der Ausbeutung der Stellenvermittler zu leiden haben, gänzlich unangesehen. In einigen anderen Städten allerdings hat man das Gewerkschaftskartell oder den Verband der Gastwirtsgehilfen mit herangezogen. Im ganzen macht sich aber eine große Planlosigkeit und Willkür bei den Behörden bemerkbar, so daß man gespannt sein darf, wie die polizeilichen Gebühren schließlich ausfallen werden.

Mittlerweile rüsten sich die Stellenvermittler und suchen sich darauf einzurichten, das Gesetz möglichst illusorisch zu machen. So haben die Stellenvermittler in Köln eine Liste aufgestellt, die nicht weniger denn 73 verschiedene Berufsgruppen umfasst. Hier nur ein Beispiel, wie weit dort die Differenzierung durchgeführt ist. Die Liste unterscheidet: Burtschen, Diener, Hausburschen, Hausdiener, Hotel- diener, Hausknecht. Wird ein Stellensuchender als Hausbursche vermittelt, zahlt er 3—10 Mk., als Hausdiener kostet ihm die Stellung 3—25 Mk. Das Obige könnte noch durch verschiedene Beispiele vermehrt werden. Die Polizei merkt nicht dieses schlaue Manöver, sie beschränkt sich darauf, die Taren etwas zu reduzieren, belästigt aber die vielen Gruppen, sowie den Mindest- und Höchsttarif. Mit Absicht haben die Stellenvermittler in ihren Vorschlägen so viele Bezeichnungen gewählt. Je größer die Liste, je mehr Spielraum zwischen Mindest- und Höchstitare, je unklarer und verschwommener die Bezeichnung, desto besser gelingt es den Stellenvermittlern, nach wie vor im Trüben zu fischen, die Stellensuchenden zu schröpfen.

Noch raffinierter haben es die Hamburger Stellenvermittler angelegt, dem Gesetz ein Schnippschen zu schlagen. Das Gesetz legt bekanntlich fest, daß die Vermittlungsgebühren von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern je zur Hälfte zu zahlen sind. Ein Regierungsvertreter hat auf Anfrage in dieser Beziehung erklärt, daß der Verzicht des Stellenvermittlers auf die Hälfte der Gebühren obligatorisch ist. Selbstverständlich glaubte man diese Auslegung zugunsten der Arbeitnehmer vornehmen zu sollen. Vor allen Dingen sollte die Möglichkeit offen bleiben, die Landarbeiter, die heute bekanntlich zu den Gebühren nichts beitragen, auch in Zukunft von der Zahlungspflicht zu befreien. Die Hamburger Stellenvermittler benutzen dies aber, um den Unternehmern einen Vorteil zuzuschlagen. Sie haben sehr hohe Tarife aufgesetzt (doppelt so hoch als früher) und lassen den Arbeitgebern jetzt schon wissen, daß sie auf ihre Hälfte verzichten wollen. Die Stellenvermittler kalkulieren ganz richtig so, daß, wenn die Unternehmer, namentlich die gastwirtschaftlichen, für die Vermittlung bezahlen müssen, werden sie nicht mehr zu ihnen (den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern) kommen, sondern sie werden dann die gemeinnützigen Arbeitsnachweise aufsuchen.

Das letztere soll ja aber gerade durch das Gesetz erreicht werden; es ist die ausgesprochene Absicht des Gesetzgebers, das Tätigkeitsgebiet der Stellenvermittler überhaupt einzuschränken. Werden die oben angeführten Manipulationen der Vermittler von den Behörden durchgelassen, dann wird das Gesetz schon zum großen Teil illusorisch gemacht.

Strafrecht und Arbeiterrecht.

In Oesterreich ist die Revision des alten Strafgesetzbuches in Vorbereitung. Die hierfür eingesetzte Kommission hat bereits einen Vorentwurf ausge-

Unterstützungen zahlte der Verband inklusive Streifunterstützung 157 376,60 Mk., Krankenunterstützung 65 674,10 Mk., an Arbeitslose 20 075,80 Mk., Sterbegeld 8458 Mk., an Gemafregelte 3110,90 Mk., Unterstützung in Notfällen 3874,75 Mk., an Kollegen, welche durch die Brausteuer und der damit verbundenen Bierpreiserhöhung feiern mußten oder arbeitslos geworden sind, 6936,20 Mk., an Mitglieder, welche durch die Bauarbeiterausperrung betroffen wurden, 11 787,10 Mk., Umzugskosten 956 Mk., Rechtsschutz 3694,95 Mk. und für Streiks und Ausperrungen im eigenen Berufe 33 105,80 Mk.

Der Zentralverband der Fleischer schloß das zweite Quartal 1910 mit 32 102,30 Mk. Einnahme und 11 827,82 Mk. Ausgabe in der Hauptkaffe ab. Der Bestand betrug 20 274,48 Mk. Die Ortsstellen rechneten mit 8351,82 Mk. Einnahme und 4197,23 Mk. Ausgabe ab. Das Gesamtvermögen betrug 25 674,64 Mk.

Der Centralverein für alle in der Gut- und Filzwarenindustrie beschäftigten Arbeiter zählte am Schlusse des zweiten Quartals 1910 8698 Mitglieder. Die Hauptkaffe weist in Einnahme und Ausgabe 178 908,49 Mk. auf. Der Bestand verringert sich von 167 336,59 Mk. auf 157 625,73 Mk. Für Reise- und Arbeitslosenunterstützung wurden 26 337,30 Mk. verausgabt.

Der Deutsche Metallarbeiterverband gibt eine Uebersicht über die im Jahre 1909 bestehenden und abgeschlossenen Tarifverträge. Ende 1908 bestanden 376 Tarife für 11 172 Betriebe mit 91 588 Personen. Im Jahre 1909 kamen 61 neue Tarife für 660 Betriebe und 5627 Personen hinzu. Nicht erneuert wurden 39 Tarife für 526 Betriebe mit 5068 Personen. Ende 1909 bestanden 390 Tarife für 10 752 Betriebe und 95 137 Arbeiter. Ueber die Verteilung der Tarife auf die einzelnen Berufe und Branchen gibt die folgende Uebersicht nähere Aufklärung:

Branch e	Zahl der			
	Tarif- bezüge	Tarife	Be- triebe	Beschäf- tigten Ver- tionen
Diamantarbeiter	2	2	2	118
Drahtarbeiter	5	6	42	346
Elektromonteur	7	7	262	1073
Feilenarbeiter	24	24	209	768
Formen	35	52	126	4723
Goldmetall- und Beleucht- Industrie	11	18	269	6138
Gold- und Silberarbeiter	8	8	933	20374
Heizungsmont., Rohrleger	17	20	411	3219
Instrumentenmacher	1	2	3	52
Klempner und Installateure	77	91	4028	14138
Mechaniker	2	3	12	1178
Messerschmiede, Stahl- warenarbeiter	1	19	498	3355
Metallarbeiter	50	92	269	18578
Optische Industrie	1	3	59	687
Schläger	7	9	246	1436
Schleifer	3	3	12	257
Schlosser	30	35	3309	18492
Schmiede	2	3	47	129
Zinngießer	1	1	15	76

In 51 Fällen wurden die Unternehmer durch Bewegungen oder Streiks zum Anschluß an schon bestehende Tarife veranlaßt. Infolge Streiks wurden 26 Tarife für 2505 Betriebe mit 17 721 Arbeitern abgeschlossen, 211 Tarife für 3061 Betriebe und

25 699 Arbeiter kamen ohne Arbeitseinstellung zustande.

Von den 398 Tarifen am Jahreschlusse regeln 336 die Arbeitszeit, 316 die Mindestlöhne, 109 Tarife garantieren den Lohn bei Aufforderung. In 327 Tarifen ist eine bessere Bezahlung der Ueberstunden, Sonntags- und Nachtarbeit vorgesehen. 163 Tarife regeln die Zuschläge bei Montagetagen, 66 die Zuschläge bei schmutzigen und gefährlichen Arbeiten. Die Ueberwachung der Tarife ist in 77 Fällen unserer Organisation, in 24 Fällen den Gewerbegerichten und in 196 Fällen besonderen Tarifkommissionen oder den Arbeiterausschüssen übertragen.

In 336 Tarifen für 10 052 Betriebe mit 88 149 Arbeitern ist die Arbeitszeit genau festgelegt. Sie beträgt nach 6 Tarifen 8 Stunden, nach 7 Tarifen 8½ Stunden, nach 89 Tarifen 9 Stunden, nach 133 Tarifen 9½ Stunden, nach 99 Tarifen 10 Stunden und nach 2 Tarifen 10½ Stunden. 109 Tarife enthalten Bestimmungen über die Garantie des Lohnes bei Aufforderung.

Die Zuschläge für Ueberstunden schwanken zwischen 15 und 100 Proz. Die Zulagen bei Montagetagen betragen 25 Pf. bis 2 Mk. ohne Uebernachten und 1 bis 6 Mk. mit Uebernachten. Von den Tarifen sehen 21 eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Laufe der Vertragszeit vor. Meist handelt es sich um weitere Lohn-erhöhungen oder um Arbeitszeitverkürzungen, die nach einer bestimmten Zeitdauer eintreten.

In der Stellung der Metallindustriellen zum Tarifvertrag, berichtet die „Metallarbeiter-Ztg.“, ist eine kleine Wendung eingetreten. Man verwirft nicht mehr den Tarifvertrag schlechthin, sondern nur die tarifliche Bindung der Zeittlöhne. Die Unternehmer erblicken in den Zeitlohnтарifen — wie überhaupt im Zeitlohnssystem — eine Gefahr für die Qualität der Arbeit, sie glauben, daß Zeitlohnтарife zu fortwährenden Streitigkeiten über die Lohnfestsetzungen führen, ferner die Möglichkeit stark einschränken, den Lohn der Leistung anzupassen, die Leistung der Arbeiter überhaupt herabdrücken und ein Hindernis für die Heranbildung der kommenden Arbeitergeneration zu höherer Leistungsfähigkeit sind. Mit der weiteren Erstarkung des Verbandes werden sich die Unternehmer mehr und mehr mit der Frage befreunden und sich auch zur „Bindung der Zeittlöhne“ bereitfinden müssen.

Gewerkschaftliches aus der Schweiz.

Es ist schon wiederholt hervorgehoben worden, welche Hindernisse und Schwierigkeiten der Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz die Dreisprachigkeit des Landes und die nationalen Verschiedenheiten bereiten. Die Dreisprachigkeit (deutsch, französisch und italienisch) erschwert die mündliche Agitation wie die mit dem gedruckten Worte; sie verteuert mit ihren notwendigen Uebersetzungen und teurem fremden Satze sowie mit der Anschaffung der Drucksachen in zwei oder drei Sprachen die Verwaltung, insbesondere auch durch die Verbandsorgane mit dem mehrsprachigen Text. Die Dreisprachigkeit begünstigt aber auch die gewerkschaftliche Zersplitterung, die andererseits von den „Christen“ wegen der ihnen eingedrillten Verschiedenheit der Weltanschauung geschäftsmäßig und parteipolitisch betrieben wird. Das kleine Land mit den kleinen Verhältnissen macht so den kleinen Gewerkschaftsverbänden mit ihren schwachen Massen die Erfüllung ihrer vielseitigen Aufgaben viel schwerer als z. B.

halb Monaten fiel gegenüber dem Jahre 1908 aus. Was es aber für einen Arbeiterhaushalt bedeutet, innerhalb eines Jahres bei hohen Lebensmittelpreisen mit einer zwölfprozentigen Reduzierung der Lohnsumme rechnen zu müssen, das braucht hier nicht gesagt zu werden. Wohl aber ist es nötig, darauf zu verweisen, wie ein solcher Lohnausfall, von dem eine Arbeiterschicht von 330 326 Köpfen ohne Anghörige getroffen wird, auf Handel und Wandel zurückwirken muß. Das Lohneinkommen des Arbeiters geht in der Hauptsache alsbald, nachdem es eingenommen ist, in den Konsum über. Geht das Einkommen zurück, so wird weniger ausgegeben. Und zwar leidet am schärfsten die Befriedigung der Bedürfnisse, die weniger unentbehrlich sind; sehr rasch wirkt z. B. eine Abnahme des Lohneinkommens auf die Ausgaben für die Bekleidung zurück. Kurz, die Lohnreduzierungen haben die Folge, daß die Arbeiterschichten weniger Ware kaufen und daß die Warenherstellung unter der geringeren Konsumkraft merklich leiden muß.

Diese Wirkung haben aber nicht nur Lohneinbußen, sondern auch steigende Warenpreise bei stabilen Löhnen. Gerade gegenwärtig haben wir allen Anlaß, auf diesen Punkt besonders hinzuweisen. Das Thema der hohen Fleischpreise, das an dieser Stelle schon behandelt worden ist, muß auch daraufhin erörtert werden, wie die Steigerung des Nahrungsmittelaufwandes auf die Warenherstellung zurückwirkt. Es ist keine erfreuliche Wahrnehmung, daß das Preisniveau im Kleinhandel im Laufe des ersten Halbjahres 1910 hoch geblieben, ja zum Teil noch gestiegen ist, während das Niveau der Großhandelspreise vom ersten Monat 1910 ab bis zum Ende des ersten Halbjahres von Monat zu Monat eine sinkende Tendenz gezeigt hat. Im Monat Juli freilich hörte mit einem Male diese für den Konsum günstige Tendenz auf, und es trat eine plötzliche und heftige Preissteigerung ein. Der Kleinhandel hat die Ermäßigungen in der Hauptsache nicht mitgemacht, wohl aber geht er augenblicklich mit Preissteigerungen vor. Es ist gar nicht daran zu denken, daß hierin noch eine Venderung eintritt, nachdem auch im Großhandel die Preise wieder nach oben zeigen. Bei steigendem Lohneinkommen können Preissteigerungen auf dem Warenmarkt überwunden werden, ohne daß die Zunahme des Konsums beeinträchtigt wird. Ja, in aufsteigender Konjunktur ist es auch möglich, daß bei stabilem Lohneinkommen relativ zu hohe Preise ohne Schädigung des Konsums ertragen werden können. Denn der Konsum dehnt sich schon durch den natürlichen Bevölkerungszuwachs ganz von selbst und durch den größeren Umfang der Arbeitsgelegenheit in extensiver Weise aus. Gerade hierin liegt auch diesmal die Möglichkeit, daß die gegenwärtige Preishöhe für Nahrungsmittel überwunden wird, ohne daß die Zunahme des Konsums darunter zu verschwinden braucht. Aber das kann als feststehend bezeichnet werden: die Zunahme des Konsums erfolgt nur sehr langsam und unter Hemmungen, so daß der gewerbliche Beschäftigungsgrad nicht so angeregt wird, wie es der Fall wäre, wenn die Kaufkraft des Lohnes durch zu hohe Preise nicht beeinträchtigt wäre. Wenn im laufenden Jahre die wirtschaftliche Erholung nicht die erwarteten Fortschritte macht, so liegt die Ursache für diese mißliche Erscheinung zweifellos zu einem Teile darin begründet, daß der Konsum der Arbeiterbevölkerung nicht so zunehmen kann, wie es nötig wäre, um die Warenherstellung rascher ausleben zu lassen. Nicht umsonst sehen wir fast in allen Gewerben ein rasches Drängen der Arbeiterschaft nach höheren Löhnen. Trotz

der Zunahme der Arbeitsgelegenheit und des dadurch schon steigenden Einkommens zeigt die wirtschaftliche Lage der Arbeiterbevölkerung nur eine minimale, teilweise überhaupt noch keine Besserung gegenüber dem Vorjahre, da eben die Kaufkraft des Geldes durch die Höhe der Kleinhandelspreise eine rückgängige Tendenz zeigt. Die Bewegung des Massenkonsums spielt aber für die Gestaltung der wirtschaftlichen Konjunktur eine viel wichtigere Rolle, als dies im allgemeinen von den Arbeitgebern erkannt und zugegeben wird. Die Gefahr besteht also, daß bei den hohen Warenpreisen nicht nur die Ausdehnung des Massenkonsums, sondern auch der Beschäftigungsgrad in einer Reihe sehr wichtiger Gewerbe beeinträchtigt wird.

Glücklicher Weise sind bis jetzt die nach aufwärts strebenden Kräfte des wirtschaftlichen Organismus so stark, daß die drohende Wolke sich noch verziehen kann. Arbeitsmarkt und Beschäftigungsgrad haben in den Monaten Juni und Juli sich besser entwickelt, als man zur Zeit der Bauarbeiterausperrung annehmen konnte. Freilich liegen die Verhältnisse in den einzelnen Gegenden sehr verschieden. Neben solchen, wo die Besserung auffallend stark hervortritt, fehlt es auch nicht an manchen Gegenden, wo sich die Lage gegenüber 1909 sogar wieder verschlechtert hat. Immerhin überwiegt noch immer die Tendenz zur Besserung. Von den Herbstmonaten ist nun eine Stärkung dieser Tendenz sicher zu erwarten, wenn nicht neue Verschiebungen in den wirtschaftlichen Kräfteverhältnissen eintreten. Wichtig ist vor allem die Gestaltung der herbstlichen Bautätigkeit, sodann aber auch der Verlauf von Angebot und Nachfrage am Geldmarkt. Die Ansichten über die Entwicklung der Bautätigkeit und des Geldmarktes gehen weit auseinander, aber zum mindesten liegt kein Grund vor, einer pessimistischen Auffassung zuzuneigen. So ernst die augenblickliche Situation ist, so darf doch nicht über den vielen Schattenseiten das günstige Grundgepräge der gegenwärtigen wirtschaftlichen Gesamtsituation vergessen werden: wir stehen inmitten einer langsamen und zögernden Erholungsperiode, die da und dort bedroht ist, aber trotz allem ist nicht nur die Erholung deutlich zu erkennen, sondern auch die Wirksamkeit der starken Auftriebskräfte, die ebenso vom Weltmarkt wie auch von unserem Inlandsmarkt ausgehen. Man mag augenblicklich diese optimistische Auffassung vielleicht noch nicht teilen, aber die Zukunft wird ja lehren, ob unsere Beurteilung die richtige war oder nicht.

Berlin, am 28. August 1910.

Rich. Calwer.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Bäcker und Konditoren veranstaltet in der Zeit von Ende August bis Ende September in allen Reichsgebieten außerordentliche Agitationsversammlungen, in denen die Gau- und Bezirksleiter über die Machtmittel der Unternehmer referieren. Die Nr. 35 der „Deutschen Bäcker- und Konditoren-Ztg.“ ist als Agitationsnummer ausgestattet.

Der Brauereiarbeiter-Verband hatte nach Schluß des ersten Halbjahres 1910 einen Mitgliederbestand von 35 961. Die Zunahme der Mitgliederzahl beträgt 2065.

Die Einnahmen betragen 417 779,56 Mk. gegen 391 000,32 Mk. im gleichen Zeitraume des Vorjahres.

das große Deutsche Reich den großen Gewerkschaften mit ihren reichen Kassen.

Ein Schulbeispiel für den zersplitternden Einfluß der nationalen Verhältnisse auf die Gewerkschaftsbewegung bietet der romanische Typographenbund (Fédération des Typographes de la Suisse romande), der sich über die französische Schweiz erstreckt, während der Schweizerische Typographenbund die deutsche Schweiz beherrscht und seit kurzem auch die italienische, da sich der tessinische Bucharbeiterverband wegen seiner Bedeutungslosigkeit und Leistungsfähigkeit aufgelöst hat und die dortigen Buchdrucker sich dem Schweizerischen Typographenbund angeschlossen haben. Den beiden Arbeiterverbänden steht aber auf der anderen Seite der eine und einheitliche Schweizerische Buchdruckerverein als Unternehmerorganisation gegenüber.

Der Schweizerische Typographenbund, über den wir schon früher berichteten, zählte Ende 1909 3139 Mitglieder, der romanische aber nur 816 (1908: 811), denen 319 (im Gebiete des Schweizerischen Typographenbundes 457) unorganisierte gegenüberstehen. Das Verhältnis der organisierten zu den unorganisierten Gehilfen ist in der französischen Schweiz viel ungünstiger als in der deutschen. Die Widerstandskasse verzeichnete an Einnahmen 14 326,15 Frank, an Ausgaben 19 922,85 Frank, das Vermögen betrug 29 866,20 Frank, 5596,70 Frank weniger als 1908, welcher Rückgang durch den Genfer Buchdruckerstreik verursacht wurde. Die Unterstützungskasse hatte 46 301,50 Frank Einnahmen und 39 941,05 Frank Ausgaben; das Vermögen beziffert sich auf 48 859,45 Frank, was eine Vermehrung von 6360,45 Frank gegenüber dem Vorjahre gleichkommt. Ausgezahlt wurden an die Kranken 21 529 Frank, für Sterbefälle 900 Frank, an die Invaliden 8289 Frank, an die Konditionslosen 5324 Frank, für Abreiseunterstützung 516,50 Frank, an 347 Durchreisende (46 vom Schweizerischen Typographenbund) 1828,15 Frank. „Le Gutenberg“ erforderte einen Zuschuß von 2471,55 Frank. Das Vermögen aller Ortsvereine zusammen beziffert sich auf 23 623 Frank. Der Wochenbeitrag beträgt in acht Sektionen 1,60 Frank, in zwei 1,50 Frank. Von 196 im Verbandsgebiete befindlichen Druckereien haben 180 die resp. Tarife anerkannt. Bei der 5 1/2 stündigen Arbeitswoche schwankt der tägliche Minimallohn in den Gebieten der 10 Sektionen zwischen 5,50 und 6,50 Frank; für die Maschinenseher beträgt das Wochenminimum 45 bis 47,50 Frank bei 48 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit. Auf der in Freiburg abgehaltenen 36. Generalversammlung des romanischen Typographenbundes spielte der Führer der Syndikalisten, Bertoni-Genf, eine hervorragende Rolle. So gelang es ihm, einen Antrag mit 613 gegen 184 Stimmen zur Annahme zu bringen, wonach an Stelle des erst im vorigen Jahre gewählten Redakteurs Lewy eine fünfgliederige Redaktionskommission zur Leitung des „Gutenberg“ bestellt werden soll. Durch Abstimmung soll die Sektion bestimmt werden, die die Redaktionskommission zu bestellen hat. Die Neuerung, die unstreitig eine Verschlechterung ist, hat natürlich den Zweck, den Einfluß der Syndikalisten auf den Verband zu erhöhen. Bertoni protestierte gegen den paritätischen Arbeitsnachweis, den der Schweizerische Typographenbund mit dem Buchdruckerreiberverein abgeschlossen hat, da der bezügliche Vertrag auch für die französische Schweiz gilt. Der Vertreter des ersteren, Genosse Sekretär Schlumpf-Bern, erwiderte, daß aus dem Vertrag den welchen Kollegen keinerlei Nachteile entstehen werden, wohl aber ist ihnen der Weg dazu geöffnet,

falls sie sich dem Vertrage bzw. dem paritätischen Arbeitsnachweis einmal anschließen wollen. Beschlossen wurde, in allen Krankheitsfällen, in denen der Beginn und das Ende der Krankheit auf einen Sonntag fällt, nur einen von den beiden Sonntagen zu bezahlen; ferner sollen vollgeschriebene Bücher eines fremden Verbandes vom betreffenden Mutterverband wieder ersetzt werden. Das bedeutet, daß der romanische Typographenbund zugereiste Mitglieder anderer Verbände nicht übernimmt, sondern für alle Zeiten bei dem fremden Verbands beläßt. Eine sehr sonderbare Gewerkschaftspraxis.

Der Schweizerische (deutsche) Typographenbund beschloß auf seiner in Solothurn abgehaltenen Delegiertenversammlung die Revision aller Verbandsstatuten und -Reglements, ebenso des Lehrlingsregulativs; ferner Zustimmung zum Vertrag mit der Unternehmerorganisation über den paritätischen Arbeitsnachweis. Der nur im „Nebenamt“ tätige Redakteur der „Helv. Typographia“ soll entlastet werden. Der Centralvorstand erhielt die Ermächtigung, zu dem Jahresbeitrag von 100 Frank an die sozialdemokratische Partei, bei wichtigen Aktionen noch weitere Beiträge zu leisten.

Der Verband der graphischen Hilfsarbeiter erlitt im Jahre 1909 eine kleine Mitgliedereinbuße, indem die Zahl von 1083 am Jahresanfang auf 942 zu Ende des Jahres zurückging. Das Vermögen der allgemeinen Kasse belief sich Ende des Berichtsjahres auf 8558,04 Frank, das der Krankenkasse auf 4122,85 Frank. Auf dem in Wibericht bei Solothurn stattgefundenen Verbandstag wurde beschloffen, bis zum 1. Januar 1911 den noch nicht über 50 Jahre alten unorganisierten Kollegen, die sich dem Verbands anschließen wollen, freie Aufnahme zu gewähren. Disponible Gelder sollen in Zukunft beim Verband der schweizerischen Konsumvereine angelegt werden. Ein Antrag auf Reduktion des Generalbeitrages an die Zentralkasse wurde abgelehnt und zwar mit Recht; dagegen muß wohl die Ablehnung der zeitgemäßen Anträge auf Einführung des Martenssystems und zweiseitiger statt nur einjähriger Generalversammlungen befremden. Abgelehnt wurde auch die Einführung der Arbeitslosenunterstützung, dagegen die Schaffung einer Reservekasse für Lohnkämpfe und Maßregelungen beschloffen und ihr der Betrag von 5000 Frank aus der allgemeinen Kasse zugewiesen. Der Verband hat drei Beitragsklassen mit 30, 40 und 50 Cents pro Woche und bietet seinen Mitgliedern Kranken-, Reise-, Umzugs- und Wöchnerinnenunterstützung sowie Sterbegeld und unentgeltliche Arbeitsvermittlung.

Im Gegensatz zum Mitgliederrückgang des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter hat der Buchbinderverband eine Erhöhung der Mitgliederzahl von 628 anfangs 1909 auf 774 Ende 1909 erfahren. Da er 1889 mit 190 Mitgliedern gegründet wurde, so hat er seine Mitgliederzahl in den verfloffenen 20 Jahren vervierfacht. Die Einnahmen betragen im vorigen Jahre 31 420,39 Frank, die Ausgaben 19 906,65 Frank, das Vermögen stieg von 26 425,02 Frank auf 38 220,65 Frank in 1909. Erwähnenswert ist besonders der im gedruckt vorliegenden Jahresbericht verzeichnete Uebertritt zahlreicher Kollegen aus dem christlichen in den freien Verband, zu welchem Schritte sie die Erkenntnis veranlaßte, daß ihr Verbändchen zur Machtlosigkeit verurteilt ist. In St. Gallen und Biel wurden annehmbare Tarifverträge mit der 9 1/2 stündigen Arbeitszeit, 31 bis 33 Frank minimalen Wochenlöhnen, Bezahlung der gesetzlichen Feiertage, Freigabe des 1. Mai usw. abgeschlossen. Mit dem Typo-

graphenbund und dem Verband der graphischen Hilfsarbeiter wurde ein Vertrag vereinbart über das taktische Vorgehen bei in Betrieben auftauchenden Differenzen, wenn davon Mitglieder verschiedener Verbände berührt werden.

Der Verbandstag der Metallarbeiter lehnte den Antrag auf Einführung von Staffelbeiträgen ab, beschloß dagegen die Ansammlung eines Reservefonds von 100 000 Frank; ferner die Wahl eines erweiterten Centralvorstandes zur Beratung wichtigerer Angelegenheiten, die Herausgabe einer Broschüre zur Aufklärung über die Affordarbeit und endlich fand folgende Resolution betreffend die Antreibung des Neunstundentages für die Maschinenindustrie Annahme: „Der Kongreß betrachtet die Einführung der neunstündigen Arbeitszeit in der gesamten Metall- und Maschinenindustrie aus kulturellen und sozialen Gründen als eine unbedingte Notwendigkeit. Er ist auch davon überzeugt, daß dieses Postulat ohne Gefährdung der Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie durchgeführt werden kann. Nach den bisher gemachten Erfahrungen erscheint es jedoch als ausgeschlossen, daß die Unternehmer der Metallindustrie der Einführung der neunstündigen Arbeitszeit freiwillig zustimmen werden. Der Kongreß appelliert daher an alle Verbandssektionen, unverzüglich eine lebhaft propagandistische Kampagne zu entfalten, um die uns noch fernstehenden Metallarbeiter zu organisieren. Der Centralvorstand wird beauftragt, zu geeigneter Zeit mit dem Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinenindustrieller behufs Einführung der neunstündigen Arbeitszeit in ihren Betrieben in Unterhandlung zu treten und alle ihm gutschmeindenden Maßregeln zu deren Durchführung zu ergreifen. Den Sektionen wird zur Pflicht gemacht, ihre ganze Tätigkeit auf die Mittel zur Erringung des Neunstundentages zu konzentrieren.“

Auf dem Wege zum Gewerkschaftsbund befindet sich der Verband der Straßenbahner, der seinen Anschluß an die große Arbeiterunion schweizerischer Transportanstalten beschlossen, die ihrerseits wieder vor einigen Monaten zu dem Beschluß gelangt ist, in den Gewerkschaftsbund einzutreten. Die Mitgliederzahl des Verbandes beträgt zirka 2000. Die „Straßenbahner-Zeitung“ soll weiter erscheinen. Mit dem Gewerkschaftsbund in einem losen Verhältnis steht der Arbeiterinnenverband durch das Arbeiterinnensekretariat, das die Gewerkschaften finanziert und an dessen Kosten auch der Arbeiterinnenverband einen Beitrag leistet. Dafür besorgt die Sekretärin die Redaktion der „Vorkämpferin“ und neben der hauptsächlich gewerkschaftlichen Agitation auch die für diesen Verband. In der Aufsichtskommission für das Sekretariat hat er eine Vertretung.

Der Arbeiterinnenverband hat 12 Sektionen mit zirka 1000 Mitgliedern. Im Jahre 1909 betragen seine Einnahmen 958,30 Frank, die Ausgaben 485,28 Frank, der Vermögensbestand Ende des Berichtsjahres 845,02 Frank, wozu noch der Reservefonds der „Vorkämpferin“ mit 372,55 Frank kommt. Der im Mai in Zürich abgehaltene Verbandstag beschäftigt sich im Hinblick auf die dem Verbande zum Teil angehörigen Dienstmädchen, Wasch- und Putzfrauen mit der Frage des Wiederanschlusses an den Gewerkschaftsbund, der aber abgelehnt wurde. Der Verband soll eine politische Organisation sein und sich die Aufklärung der Frauen über die Sozialdemokratie und die bestehende kapitalistische Wirtschaftsordnung, die Förderung des Genossenschaftswesens und die Beteili-

gung an den Aktionen der Arbeiterenschaft angelegen sein lassen. In diesem Sinne ist er allerdings schon bisher tätig gewesen, während andererseits die sozialdemokratische Partei als solche an jeder Förderung der Arbeiterinnen- und Frauenbewegung bisher es hat vollständig fehlen lassen, ganz im Gegensatz zur sozialdemokratischen Partei in Deutschland und Oesterreich, wo sie selbst große materielle Opfer zu ihrer Unterstützung gebracht hat, die aber schöne Erfolge zeitigten. Der Züricher Verbandstag hat nun beschlossen, überall in der Partei größere Berücksichtigung zu fordern.

Ferner beschloß er die Einführung des Obligatoriums der „Vorkämpferin“ und zu diesem Zwecke Erhöhung des Monatsbeitrages von 10 auf 20 Cents an die Centralkasse; Errichtung einer Hilfskasse mit weiterer Beitragserhöhung um 5 Cents, worüber aber die Urabstimmung entscheiden soll und schließlich fand eine Resolution Annahme, die von den zuständigen Organen raschere Förderung des gesetzlichen Heimarbeiterschutzes verlangt, der das dauernde und allgemein nützliche Ergebnis der vorjährigen Heimarbeitersausstellung sein sollte.

So rührt sich auch der kleine Arbeiterinnenverband um die Förderung der Arbeiterinneninteressen und um die den Frauen in der sozialdemokratischen Bewegung gebührende Stellung.

Der Schweizerische Lokomotivführerverein hat in der Urabstimmung mit rund 900 gegen 500 Stimmen den Anschluß an den Gewerkschaftsbund abgelehnt, ebenso die Verschmelzung mit dem Lokomotivheizerverein, der bereits dem Gewerkschaftsbund angehört. Die bürgerliche Presse, die eine wilde Heze gegen den Anschluß betrieben hatte, jubelte über das Resultat, als ob es die Rettung des Kapitalismus vor allen ihn bedrohenden Gefahren bedeutete. Die Bürgerlichen haben aber gar keinen Grund zum Jubel, denn der Anschluß der Lokomotivführer an den Gewerkschaftsbund ist nicht „begraben“, sondern nur vertagt. Der junge Nachwuchs, der durch die Schule des Metallarbeiterverbandes geht, wird die Minderheit von gestern in die Mehrheit von morgen verwandeln und umgekehrt und die „bemoosten Häupter“ unter den Lokomotivführern, die in ihrem bornierten Dünkel sich nicht für Lohnarbeiter halten und meinen, es wäre unter ihrer Würde, der Arbeiterbewegung anzugehören, werden dann den frisch-fröhlichen Fortschritt und den Anschluß nach links nicht mehr verhindern können.

Dem Gewerkschaftsbund angegliedert ist bereits der Verband der Telephon- und Telegraphenarbeiter, der kürzlich auf seiner Delegiertenversammlung den Monatsbeitrag von 30 auf 50 Cts. erhöhte.

Noch fern steht dem Gewerkschaftsbund der Verband der Heizer und Maschinisten, der in 37 Sektionen 2265 Mitglieder zählt und im „Dampf“ ein eigenes Organ besitzt. Er hat ferner eine Sterbekasse mit 180 000 Frank Vermögen. Eigentliche gewerkschaftliche Tätigkeit scheint er nicht viel zu entfalten, obschon die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Heizer und Maschinisten recht verbesserungsbedürftig sind.

Zwei zehnjährige Jubiläum feierten kürzlich die Genossen Schneeberger in Bern als Sekretär und Redakteur des Metallarbeiterverbandes und Straede, Sekretär bzw. Präsident des Maler- und Gipserverbandes, in Zürich. Der Metallarbeiterverband hatte im Jahre 1900 eine Jahreseinnahme von nur 20 360 Frank, während sie im Jahre 1909 bereits 380 000 Frank betrug. Man ersieht daraus

auch, wie jung noch eigentlich die schweizerische Gewerkschaftsbewegung ist und daß sie erst im letzten Jahrzehnt eine verhältnismäßig größere Bedeutung erlangte. 3.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

I.

Die Aufnahmebedingungen der amerikanischen Gewerkschaften werden von einwandernden europäischen Arbeitern gewöhnlich als ungerechte Härten empfunden, um so mehr noch, als die Einwanderer zumeist keine Ahnung davon haben, daß der Beitritt zur Organisation nicht so ohne weiteres erfolgen kann wie im Heimatlande. Deshalb ist es angezeigt, die Aufnahmebedingungen der Mehrzahl der großen Verbände, soweit sie central geregelt sind, hier auszugswise anzuführen. In manchen Fällen ist die Praxis allerdings sehr verschieden, da den Verbänden centralen nicht immer das Recht zugestanden ist, den Ortsvereinen über die Qualifikation der Mitglieder ins einzelne gehende Vorschriften zu machen. Namentlich das Aufnahmegeld übersteigt das von den Centralen angelegte Maß oft sehr bedeutend. (Vergl. den Artikel auf S. 41 des lfd. Jahrganges des „Correspondenzblatt“.)

Die Darstellung erfolgt nach Gewerbegruppen, und als erste Gruppe habe ich die **Vaugewerbe** gewählt.

Verband der Maurer und Stuckateure (Bricklayers, Masons and Plasterers' International Union of America). Keine Person darf als Mitglied aufgenommen werden, ohne daß sie vorher als Bürger legitimiert oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise die Absicht kundgibt, Bürger zu werden. Die Mitgliedschaft erlangen können nur praktische Ziegel- und Steinmaurer und Stuckateure, die imstande sind, den geltenden Tariflohn zu verdienen. Wenn Einwendungen bezüglich der Fähigkeit erhoben werden, so ist der Mitgliedschaftskandidat verpflichtet, sich der Prüfung durch einen Ausschuß zu unterziehen, den der zuständige Ortsverein einsetzt. Kein Kandidat darf durch Abgeben schwarzer Kugeln abgewiesen werden, außer wenn er als unfähig erkannt wurde. (Dieses System, Votting genannt, ist in Amerika vielfach anzutreffen. Die in der Versammlung anwesenden Mitglieder erhalten je eine weiße und eine schwarze Kugel; wird bei der Abstimmung über jemandes Aufnahme eine gewisse Anzahl schwarzer Kugeln abgegeben, so ist er abgewiesen. Man bezweckt damit die vollständige Geheimhaltung der Abstimmung, um Mitglieder, die gegen einen Kandidaten stimmen, vor etwaiger Benachteiligung zu schützen.) Vor der Aufnahme hat jeder Kandidat Auskunft darüber zu geben, ob er schon jemals Mitglied war und, wenn ja, aus welchem Grunde er die Mitgliedschaft verlor, oder ob er bereits von einem Ortsverein abgewiesen wurde; ferner ob er schon im Wirkungsbereich eines Ortsvereins gearbeitet hat. Die Aufnahmeformel lautet: „Ich gelobe hiermit feierlich und aufrichtig bei meiner Ehre als Mann, daß ich niemandem über vertrauliche Geschäfte oder Verhandlungen dieser Gewerkschaft oder Aktionen ihrer Mitglieder Auskunft geben werde; daß ich ohne Rückhalt und mit all meiner Fähigkeit, solange ich Mitglied bin, ihre Verfassung und ihr Regulativ und insbesondere die von ihr anerkannten Arbeitslöhne einhalten werde; daß ich mich der Mehrheit füge und zu allen Zeiten mit allen mir zu Gebote stehenden ehrlichen Mitteln trachte werde, Beschäftigung für die Mitglieder der Bricklayers, Masons and Plasterers' International Union zu beschaffen.“

(Ähnliche Angelobungsformeln sind in fast allen amerikanischen Gewerkschaften gebräuchlich; es genügt, den Wortlaut der einen anzuführen.) Kein dem Verbands angeschlossener Ortsverein darf eine geringere Beitrittsgebühr als 10 Dollar erheben, außer bei besonderer, für beschränkte Zeit geltender Bewilligung. Es ist keinem Mitglied gestattet, bei einem Bauunternehmer zu arbeiten, der nicht organisierte Arbeiter jener Kategorien beschäftigt, welche in den Verband gehören. Zu Versammlungen haben Nichtmitglieder keinen Zutritt; dieser wird gewährt bei Vorzeigung der Arbeitskarte oder wenn der Einlaßbegehrende das Lösungswort sagt, das anderen Personen geheim gehalten wird.

Bauschreiner und Zimmerer (United Brotherhood of Carpenters and Joiners of America). Der Verband hat in seine Prinzipien den Satz aufgenommen, daß er alle diejenigen, welche an den amerikanischen Küsten mit der ehrlichen Absicht landen, gesetzliche Bürger zu werden, willkommen heißt, aber zugleich wird das gegenwärtige System verdammt, welches die Einwanderung verarmter Arbeiter zuläßt, und den organisierten Arbeitern allerwärts empfohlen, danach zu streben, daß schärfere Einwanderungsgesetze erlassen werden. Ein Kandidat, welcher dem Verbands als vollunterstützungsberechtigtes Mitglied beizutreten wünscht, darf nicht unter 21 und nicht über 50 Jahre alt sein und muß als Zimmerer-, Bau Tischler-, Treppenbauer-, Schiffszimmerer- oder Stellmachergehilfe, Sägemühlenarbeiter, Schreiner-, Wagenbauergehilfe oder als Holzmaschinenarbeiter beschäftigt sein. Er muß guten, sittlichen Charakter haben und fähig sein, den üblichen Lohnsatz zu verdienen. Außerdem muß ein jeder Bewerber um die Mitgliedschaft Bürger der Vereinigten Staaten oder Canadas sein oder Beweise erbringen, daß er beabsichtigt, Bürger zu werden. Für jeden Kandidaten müssen zwei Mitglieder bürgen, daß er die Eignung zur Aufnahme hat. Das Aufnahmegesuch wird einem Dreierausschuß zur Erhebung überwiesen. Gleichzeitig mit der Einreichung des Aufnahmegesuches ist das Beitrittsgeld zu erlegen, das nicht weniger als 5 Dollar betragen darf. Der erwähnte Dreierausschuß muß im Laufe einer Woche Untersuchungen über die Qualifikation des Kandidaten aufstellen, in der nächsten regelmäßigen Versammlung des Ortsvereins berichten und angemessene Empfehlungen machen. In derselben Versammlung kann der Kandidat aufgenommen werden, wenn der Ausschuß günstig über ihn berichtet. Zur Aufnahme ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Wird das Aufnahmegesuch abgewiesen, so kann es in drei aufeinanderfolgenden Versammlungen des selben Ortsvereins erneuert werden.

Verband der Maler, Dekorateur und Tapezierer (Brotherhood of Painters, Decorators and Paperhangers of America). Das Aufnahmegesuch muß von zwei Mitgliedern beglaubigt sein und hat u. a. auch Angaben über den Gesundheitszustand des Kandidaten und seiner Ehefrau zu enthalten. Die Aufnahmegebühr ist ganz oder teilweise sofort zu erlegen, je nach der Entscheidung des Ortsvereins; sie beträgt mindestens 3 Dollar, der Monatsbeitrag mindestens 50 Cents. Jeder Kandidat wird von einem Dreierausschuß über seine Befähigung ausgefragt. Wenn sich nichts gegen die betreffende Person ergab, so erfolgt die Aufnahme mit einer Zweidrittelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Wer zwei

Jahre lang nicht in seinem Gewerbe gearbeitet hat, wird nicht aufgenommen. Mitglieder fremder Gewerkschaften der in dem Verbands vereinigten Berufe, welche eine mindestens zweijährige und bis zum Zeitpunkt der Abreise ununterbrochene Organisationszugehörigkeit ausweisen, werden in den amerikanischen Verband aufgenommen, wenn sie die Beiträge für ein Jahr bezahlen.

Der Verband der Installateure (United Association of Journeymen Plumbers etc.) hat keinerlei zentrale statutarische Aufnahmebeschränkungen. Es ist den Ortsvereinen anheimgegeben, über die Eignung der Mitgliedschaftskandidaten zu urteilen. Das Mindestausmaß der Beitrittsgebühr ist 10 Dollar.

Der Verband der Brücken- und Eisenbauarbeiter (International Association of Bridge and Structural Iron Workers) verlangt von jedem Bewerber um die Mitgliedschaft, daß er ein praktischer Arbeiter von gutem sittlichen Charakter und imstande sein muß, den Standardlohn zu verdienen. Die übrigen Erfordernisse werden von den Ortsvereinen vorgeschrieben. Wenn ein Ortsverein den Bewerber abweist, so darf ihn kein anderer Ortsverein während der nächsten sechs Monate aufnehmen; der Verwaltungsausschuß kann Ausnahmen zulassen, für die er dem nächsten Verbandstage verantwortlich ist.

Der Verband der Elektricitätsarbeiter (International Brotherhood of Electrical Workers) nimmt Personen auf, die mindestens drei Jahre im Beruf gearbeitet haben, gesund und befähigt sind, den „allgemeinen Durchschnittslohn“ zu verdienen. Jeder Kandidat hat eine Prüfung durch einen Dreierausschuß des Ortsvereins, bei dem er sich meldet, zu bestehen. In dem Aufnahmeformular sind außer den gewöhnlichen Dingen (Name, Wohnort, Beschäftigung, frühere Verbandsangehörigkeit und dergl.) auch die Körperlänge, Haar- und Augenfarbe und Erkennungszeichen anzugeben. Vom Beitrittsgeld sind nur 20 Cents sogleich zu erlegen; insgesamt beträgt es mindestens 3 Dollar (in Wirklichkeit gewöhnlich viel mehr). Abgewiesene dürfen erst nach drei Monaten neuerdings vorgeschlagen werden.

Metallarbeiter.

Verband der Maschinenbauer (International Association of Machinists). Aufgenommen wird jeder in der Erzeugung oder Reparatur von Maschinen beschäftigte Arbeiter, der nicht unter dem örtlichen Mindestlohn arbeitet, wenn er die vorgeschriebene Angelernte leistet und im Wirkungsbereich des Ortsvereins wohnt, dem er beitreten will. Ueber das Aufnahmegebot stellt ein dreigliedriger Ausschuß Erhebungen an und berichtet darüber der nächsten Ortsvereinsversammlung. Zur Aufnahme ist die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich; die Abstimmung erfolgt mündlich. Der Mindestbetrag der Aufnahmegebühr ist 3 Dollar. Abgewiesene können erst nach 6 Monaten ihre Gesuche erneuern. Jedes Mitglied einer ausländischen Maschinenbauergewerkschaft muß auf Verlangen und bei Vorzeigung seines vollbezahlten Mitgliedsausweises von jedem Ortsverein kostenlos aufgenommen werden. Die fremden Mitgliedsausweise sind dem Generalsekretär und Schatzmeister einzusenden. (Artikel 4, § 6, der Verfassung.)

Verband der Gießer (International Molders' Union of North America). Bedingung der

Aufnahme ist, daß der Bewerber einen der Zweige des Gießergewerbes erlernt oder vier Jahre in demselben gearbeitet hat und daß er fähig ist, den örtlichen Durchschnittslohn zu verdienen. Die Aufnahmegebühr ist einheitlich mit 5 Dollar bemessen. Die Entscheidung erfolgt mittels Kugeln; ist ein Drittel der abgegebenen Kugeln schwarz, so ist der Kandidat abgewiesen und sein Gesuch kann nur dann wieder in Betracht gezogen werden, wenn zwei Drittel der in der Ortsversammlung anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Jeder vom Ausland kommende Gießer, der den Mitgliedsausweis der Gießergewerkschaft seines Heimatlandes ausweist und nicht beitragsrückständig ist, hat das Recht, in jedem mit dem Verband in einem Vertragsverhältnisse stehenden Betrieb zu arbeiten, sobald er sich bereit erklärt, Mitglied zu werden, und die Beitrittsgebühr bezahlt. Ueberdies schloß der Verband in jüngster Zeit Gegenseitigkeitsverträge mit den europäischen Bruderorganisationen ab; auch mit dem Deutschen Metallarbeiterverband.

Verband der Modellmacher (Pattern Makers' League of North America). Bewerber müssen von zwei Mitgliedern vorgeschlagen werden und der örtliche Verwaltungsausschuß hat Untersuchungen über ihre Eignung zu pflegen und der nächsten Versammlung darüber zu berichten, worauf ballotiert wird. Zur Aufnahme ist erforderlich, daß zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Die Beitrittsgebühr von mindestens 5 Dollar und die Beiträge für drei Monate (40 Cents wöchentlich) haben Neuaufgenommene im voraus zu bezahlen. Nur gelernte Modellmacher und solche Personen können Mitglieder werden, von deren gewerblicher Eignung der Ortsverein sich überzeugte. Gält es der Ortsausschuß für notwendig, so haben sich die Mitgliedschaftskandidaten einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Zurüdgewiesene Bewerber können sich nach sechs Monaten wieder melden.

Verband der Schmiede (International Brotherhood of Blacksmiths and Helpers). Aufgenommen wird jeder fähige Arbeiter der im Statut genannten Berufszweige, der nüchtern und fleißig ist und den örtlichen Durchschnittslohn verdienen kann. Die Aufnahmegebühr darf nicht unter drei Dollar bleiben und die Hälfte davon ist bei der Anmeldung zu erlegen. Ueber die Aufnahmegebot stellt ein besonderer Ausschuß Erhebungen an, die Entscheidung erfolgt in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Angehörige der Staatsmiliz oder einer Kohlen- und Eisenpolizei sind nicht aufnahmefähig.

Der Verband der Spengler, Kupferschmiede, Zinnschmiede usw. (Sheet Metal Workers' International Alliance) nimmt eden Angehörigen der unter seiner Jurisdiktion stehenden Berufe auf, welcher den ortsüblichen Mindestlohn zu verdienen vermag. Der Vorschlag muß von zwei Mitgliedern kommen. Zur Aufnahme eines Bewerbers ist die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind. Das Beitrittsgeld hat mindestens drei Dollar und höchstens das Hundertfache des ortsüblichen Taglohnes zu betragen.

Verband der Kesselschmiede und Eisenschiffbauer (International Brotherhood of Boilermakers, Iron Ship Builders and Helpers). Jeder Bewerber um die Mitgliedschaft muß frei ge-

für ausgeschlossen, daß bei K. ein sogenanntes Erschöpfungsdelirium aufgetreten sei, wie man es gelegentlich beim Ablauf von fieberhaften Krankheiten beobachtet habe. Ganz plötzlich könne dabei völlige Verwirrtheit, Sinnestäuschungen, Aufregungszustände und dergleichen auftreten, ähnlich wie bei Fieberdelirien. Das Vorhandensein eines derartigen Zustandes bei K. könne zwar nicht behauptet werden, aber ebensowenig sei es unmöglich. Was aber als sicher hingestellt werden müsse, sei, daß, wenn K. nicht in einer alle Hoffnung auf Genesung ausschließenden Weise erkrankt wäre, er den Selbstmord nicht verübt haben würde; ganz gleich, ob er in bewußter Ueberlegung oder in einem Zustande von Geistesverwirrung den Selbstmord begangen habe; in jedem Falle sei es die Krankheit gewesen, die ihn zu dem verhängnisvollen Sprunge aus dem Fenster veranlaßte. In diesem Sinne sei also der ursächliche Zusammenhang des Todes mit der Krankheit ein unmittelbarer.

Auf Grund dieser beiden Gutachten verurteilte das Schiedsgericht die Berufsgenossenschaft zur Zahlung der Hinterbliebenenrente und des Sterbegeldes. Diese gab sich aber damit nicht zufrieden. Sie legte Rekurs beim Reichsversicherungsamt ein. Die Lungen- und Rippenfellentzündung erkannte sie zwar als Unfallfolge an, bestritt aber den ursächlichen Zusammenhang des Todes des K. mit diesem Unfall. Ein solcher Zusammenhang sei nur dann anzunehmen, wenn der Unfall eine geistige Störung im Sinne einer Aufhebung der freien Willensbestimmung des Verletzten zur mittelbaren oder unmittelbaren Folge gehabt habe. Nur wenn in einem solchen Zustand der Selbstmord verübt worden wäre, könne ein Zusammenhang des Todes mit dem Unfallereignis anerkannt werden. Diese Voraussetzungen träfen aber bei K. nicht zu.

Das Reichsversicherungsamt erhob Beweis über den Seelenzustand des K. vor dem Selbstmord. Es wurde der dirigierende Arzt des Krankenhauses und die Krankenschwestern durch die zuständigen Amtsgerichte als Zeugen eidlich vernommen. Die Zeugen konnten wesentliche Angaben über den Geisteszustand des Verstorbenen nicht machen. Sie gaben übereinstimmend an, er wäre an dem Tage, an dem er den Selbstmord beging, ihnen als ganz klar, vernünftig und ruhig wie stets während seines Aufenthaltes im Krankenhause erschienen. Sie hätten durchaus nichts Besonderes an ihm bemerkt. Eine Krankenschwester betandete, sie sei etwa eine Viertelstunde vor dem Sturze aus dem Fenster in dem Zimmer des K. gewesen. Hierbei habe sie ihn gefragt, ob sie das Fenster zumachen solle. Das habe K. verneint.

Das Reichsversicherungsamt veranlaßte nun den Professor Sch. in Bonn zur Erstattung eines Uergutachtens. Dieses hielt zwar auch die Lungen-erkrankung für eine Unfallfolge, meinte aber, es sei nicht anzunehmen, daß der Selbstmord im Zustand einer die freie Willensbestimmung ausschließenden Unzurechnungsfähigkeit geschehen wäre. Jedoch sei ein Zusammenhang zwischen dem Tode des K. und dem Unfall aus Verzeiwung über sein schweres hoffnungsloses Leiden nicht von der Hand zu weisen. Dieses Gutachten hätte die Abweisung der Ansprüche der Witwe zur Folge gehabt, da die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes dahin geht, nur dann einen Selbstmord als Unfallfolge anzuerkennen, wenn er in einem auf den Unfall zurückzuführenden Zustande der Unzurechnungsfähigkeit begangen wird.

Aus diesem Grunde veranlaßte das Centralarbeitersekretariat mehrere bekannte Berliner Psychiater in Berlin zur Erstattung eines gemein-

schaftlichen Gutachtens. Diese Ärzte kamen zu dem Ergebnis, daß der Selbstmord mit höchster Wahrscheinlichkeit in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesstätigkeit begangen sei, durch den die freie Willensbestimmung des K. ausgeschlossen war. Die Ursachen dieser krankhaften Störung der Geistesstätigkeit sahen sie in den von den ersten beiden Gutachtern betonten Momenten. Das Reichsversicherungsamt holte, veranlaßt durch die Ausführungen der erwähnten Ärzte, noch ein weiteres Uergutachten ein. Dieses von der Unweritätsklinik zu Berlin am 28. Dezember 1909 erstattete Gutachten besagt:

K. stand bei Ausführung des Selbstmordes unter dem Zwange der Tatsache einer vollständig unheilbaren Krankheit, die unfehlbar zum Tode führen und seine Familie des Ernährers berauben würde. In diesem Sinne ist also hier eine durch besondere Umstände, durch den besonderen Zwang der Verhältnisse bedingte Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen, durch die im Sinne der populären Anschauung die freie Willensbestimmung aufgehoben war. Dieser Zwang der Verhältnisse ist eine Folge der unheilbaren Krankheit, welche durch den Unfall vom 25. Juli 1907 hervorgerufen ist. Das Reichsversicherungsamt schloß sich diesem Gutachten nun auch an. Es wies den Rekurs der Berufsgenossenschaft gegen das Urteil des Schiedsgerichts mit folgender Begründung zurück (vergl. Ia 13 358/08. 12 B.):

„Da die Beklagte die Lungen- und Rippenfellentzündung jetzt als Betriebsunfall anerkennt, so handelt es sich im Rekursverfahren nur noch um die Frage, ob der Tod des K. eine Folge des Unfalles vom 25. Juli 1907 ist. Nach dem Ergebnisse der angestellten Ermittlungen ist für erwiesen zu erachten, daß K. am 8. Oktober 1907 durch Sturz aus dem Fenster des Hospitals Selbstmord begangen hat. Hierfür spricht, daß die Stelle, wo er auffiel, 5½ Schritte von der Mauer entfernt war, daß ferner im Krankenzimmer vor dem Fenster ein Stuhl stand, und weiterhin, daß K. am Tage seiner Aufnahme in das Hospital zur Oberin, während er aus dem Fenster blickte, äußerte, wer da herunterspringe, sei tot. Daß ein Unglücksfall vorgelegen hat, etwa in der Art, daß K. infolge starker Atemnot sich zu weit aus dem Fenster lehnte und dabei das Lebergewicht verlor, erscheint ausgeschlossen, da K. keine stärkere anfallsweise auftretende Atemnot hatte. Auch kann es sich nicht um einen Sturz aus dem Fenster in einem Fieberdelirium gehandelt haben, da die Körpertemperatur sowohl an dem Todestage als auch sonst nie besonders hoch gewesen ist, und K. noch kurz vor dem Sprung aus dem Fenster auf die Krankenschwester einen klaren und ruhigen Eindruck gemacht hat. Das Rekursgericht ist hierin den schlüssig begründeten Ausführungen des Geheimen Medizinalrats Professors Dr. Sch. und des Dr. E. in ihrem Gutachten vom 13. August 1909 gefolgt. Indes muß doch auf Grund der eingehenden und überzeugenden Gutachten der Nervenärzte Dr. G. und Dr. E. vom 30. Oktober 1909, sowie des Geheimen Medizinalrats Professors Dr. J. und des Professors Dr. A. vom 28. Dezember 1909 in Uebereinstimmung mit dem Schiedsgericht angenommen werden, daß der Tod des K. eine mittelbare Folge des Unfalles vom 25. Juli ist. Denn diese Sachverständigen weisen in bedenkenfreier Weise nach, daß K. bei Ausführung des Selbstmordes unter einer Zwangsvorstellung gehandelt hat, die eine krankhafte Störung der Geistesstätigkeit bedingte und seine freie Willensbestimmung aufhob. Die Zwangsvorstellung wiederum war hervorgerufen durch die Verzeiwung

borener Bürger eines zivilisierten Landes sein, das 19. Jahr vollendet haben, sein Gewerbe auszuüben verstehen und in demselben tatsächlich beschäftigt sein. Das von zwei Mitgliedern unterschriebene Aufnahmegesuch wird in einer Ortsvereinsversammlung verlesen, einem Dreiercomité zur Einholung von Auskunft überwiesen und in der nächsten Versammlung wird darüber ballotiert. Wenn unter den abgegebenen Kugeln drei schwarze sind, so ist das Gesuch verworfen. Das Beitrittsgehalt muß mindestens 5 Dollar bei Kesselschmieden und 2,50 Dollar bei Helfern und Lehrlingen betragen.

Graphische Arbeiter.

Schriftsetzerverband (International Typographical Union). Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen, die wegen ihres Verhaltens dem Ortsverein ihres früheren Wohnsitzes nicht angehörten, ferner Personen, welche die regelmäßige Lehrzeit von mindestens vier Jahren nicht durchmachten, doch kann diesbezüglich der Verbandspräsident Ausnahmen zulassen. Ueber die gewerblichen Kenntnisse der Bewerber haben die Ortsvereine Prüfungen anzustellen. Angelobung ist erforderlich. Die Aufnahmegebühr von 5 Dollar ist bei der Anmeldung einzuzahlen. Bis zur Erledigung der Anmeldung sind die Mitgliedschaftskandidaten in jedem Falle berechtigt, in Verbandsoffizinen zu arbeiten; werden sie nicht aufgenommen, so müssen sie auch die Arbeit verlassen, weil die Unternehmer, welche die Gewerkschaft anerkennen, zu ausschließlicher Beschäftigung organisierter Arbeiter verpflichtet sind. Zurückgewiesene können sich erst nach 6 Monaten wieder melden. Die gehörig attestierten Ausweise von Mitgliedern aller fremdländischen Typographenverbände, die Gegenseitigkeit gewähren, müssen von den Ortsvereinen anerkannt und ihre Inhaber zur Mitgliedschaft geradezu zugelassen werden, als ob sie einen Mitgliedsausweis der International Typographical Union verwiesen.

Der Verband der Buchdruckmaschinenmeister und Hilfsarbeiter (International Printing Pressmen and Assistants' Union) hat ähnliche Aufnahmebedingungen festgesetzt wie die I. T. U.; aber Bestimmungen über die Anerkennung ausländischer Mitgliedschaftsausweise sind nicht vorhanden.

Der Buchbinderverband (International Brotherhood of Bookbinders) hat keine Aufnahmebeschränkungen in seinem Statut. Die Beitretenden müssen sich den üblichen Aufnahmezeremonien mit Angelobung unterziehen und eine Gebühr entrichten, die für Männer nicht weniger als 5 Dollar, keinesfalls aber über 25 Dollar ausmachen darf.

(Fortsetzung folgt.)

8.

Arbeiterversicherung.

Selbstmord als Unfallfolge.

Der Schlosser Richard K. war am 25. Juli 1907 zusammen mit einem anderen Arbeiter am Härteofen beschäftigt. Es war das die schwerste Arbeit in der ganzen Fabrik. Einmal, weil die Arbeiter einer äußerst hohen Temperatur ausgesetzt waren, dann aber, weil die zur Rotglut erhitzten, oft recht schweren Gegenstände sehr schnell aus dem Ofen entfernt werden mußten. Am erwähnten Tage mußten zwei Härtefästen mit zu härten schweren Ringen aus dem Härteofen herausgenommen werden. Da sich zwei Kästen in dem Ofen befanden, war er viel stärker geheizt als sonst. Er hatte eine Temperatur von 800—1000 Grad. Beim Öffnen der Ofentür

schlug dem K. ein dicker, sonst noch nie beobachteter Schwaden von Stidluft entgegen. Gleich nach Arbeitsschluß klagte er seinem Mitarbeiter, er habe sich bei der Arbeit übernommen. Als er abends nach Hause kam, sah er sehr matt aus, aß nichts, schwitzte in der Nacht sehr stark und bekam Schüttelfrost. Am nächsten Tage mußte er sich zu Bett legen und ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. Der Arzt stellte eine Lungen- und Rippenfellentzündung fest, die sich nicht in der sonst üblichen Zeit erledigte.

Am 5. Oktober 1907, also 10 Wochen nach dem Unfall, mußte er sogar in das Krankenhaus überführt werden. Hier nahm der behandelnde Arzt einen schweren Abszeß der Lunge an. Drei Tage später, am 8. Oktober, wurde K. mit zerstückertem Schädel im Hofe des Krankenhauses 5 Meter von der Hauswand entfernt tot aufgefunden. Die vorgenommene Sezierung der Leiche ergab als Todesursache Schädelbruch mit Gehirnzerreißung. Es fand sich ferner eine linksseitige Rippenfellentzündung und ein Gangrän der linken Lunge vor.

War der Tod des K. nun eine mittelbare Folge des Unfalles, war er etwa beim Versuch, frische Luft zu schöpfen, in einem unbewachten Augenblick aus dem Fenster gefallen, hatte er sich in einem Anfall von Fieberwahn selbst aus dem Fenster gestürzt oder war er klaren Geistes freiwillig in den Tod gegangen? Je nach der Antwort auf diese Fragen wäre der Anspruch der hinterbliebenen Witwe und ihrer Kinder auf Hinterbliebenenrente begründet gewesen oder nicht.

Die Berufsgenossenschaft lehnte den erhobenen Anspruch ab. Sie meinte, der Verstorbene habe sich ohne irgendwelche Veranlassung aus dem Fenster gestürzt. Der Tod stehe weder mittelbar noch unmittelbar in ursächlichem Zusammenhange mit dem auch noch keineswegs feststehenden Unfälle. Das nun angerufene Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Köln erhob ganz umfangreichen Beweis. Der Arbeitgeber erklärte, der Verstorbene sei ein gerader, zuverlässiger und äußerst fleißiger Mann gewesen. Wie er so schnell und so schwer erkranken könne, bleibe ihm ein Rätsel, um so mehr, als seines Wissens K. nie wegen Krankheit seine Arbeit versäumt hätte. Wie sehr er ihn als guten Arbeiter geschätzt habe, ginge daraus hervor, daß er ihm alljährlich 150 Mk. Gratifikation gegeben habe. Der Arbeitgeber und auch der Werkmeister erklärten, sie hielten es für ganz ausgeschlossen, daß K. sich in selbstmörderischer Absicht aus dem Fenster des Krankenhauses gestürzt hätte. Dazu wäre er viel zu besonnen und ein zu guter Familienvater gewesen.

Der vom Schiedsgericht gehörte ärztliche Sachverständige hielt einen Zweifel an dem ursächlichen Zusammenhang des Lungenleidens mit der Arbeit für ganz unmöglich. Auch ein Zusammenhang des Todes mit dem Unfall sei gegeben. Es müsse angenommen werden, daß der sehr tüchtige und um seine Familie so sehr besorgte K. die Hoffnungslosigkeit seines Zustandes eingesehen und sich darüber sehr unglücklich gefühlt habe. Die Verzweiflung über seinen hoffnungslosen Zustand habe ihn zum Selbstmord getrieben. Es hätte ein abnormer Zustand seelischer Niedergeschlagenheit bestanden. Die freie Willensbestimmung des K. sei zum mindesten sehr geschwächt, wenn nicht ganz aufgehoben gewesen.

Auch die Berufsgenossenschaft holte noch ein Gutachten ein. Dieses stellte sich ebenfalls auf den Standpunkt, daß die Lungenentzündung und der Selbstmord des K. in ursächlichem Zusammenhang miteinander stünden. Auch dieser Arzt hielt es nicht

über seine vollständig unheilbare Krankheit, die nach seiner Ueberzeugung unfehlbar zum Tode führen und seine Familie des Ernährers berauben mußte. Diese Auffassung steht auch mit dem Gutachten des Geheimen Medizinalrats Professors Dr. S. und des Dr. E. in keinem Widerspruche, vielmehr stellen diese Sachverständigen ausdrücklich anheim, noch das Gutachten eines Nervensachverständigen über den Seelenzustand des A. einzuholen. Da hiernach der Anspruch der Kläger auf Sterbegeld und Hinterbliebenenrente begründet ist, so mußte dem Rekurse der Beklagten der Erfolg verjagt werden."

Raubvögel als Unfallgefahr.

Ein Techniker erhielt von seinem Arbeitgeber den Auftrag, sich in den Steinbruch zu begeben und dort für Beschaffung größerer Steine Sorge zu tragen. Der Steinbruch war senkrecht abgegraben, 62 Meter tief. Im Felsengestein nisteten allerlei Raubvögel, auch Falken, Krähen usw., die eine ständige Gefahr für Steinbrucharbeiter bilden. Beim Aufstiegen der Vögel fällt in der Regel ein größeres Steinstück auf die Arbeitenden herab. Steinstücke in der Größe einer Mannesfaust waren keine Seltenheit.

Um die Vögel möglichst zu verscheuchen, wurden nun seit Jahren ab und zu von den Arbeitern Schrottschüsse aus dem Gewehr des Steinbruchbesitzers abgegeben, welches in der Schutzhütte aufbewahrt wurde. Als der Techniker im Steinbruch anwesend war, flogen wieder Raubvögel zu und schoß derselbe mit dem Gewehr im Auftrage des anwesenden Pächters des Bruches nach den Vögeln. Das Gewehr explodierte jedoch und verletzte die linke Hand des Schützen sehr schwer.

Die Südwestdeutsche Baugewerks-Vereinsgenossenschaft weigerte sich jedoch, die Rente zu zahlen, weil kein Betriebsunfall vorliege. Das Schiedsgericht nach Raubvögeln sei nicht im Interesse des Betriebes gelegen, um Unfälle zu verhüten.

Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung hatte sich dann mit der Berufung zu beschäftigen und erklärte nach umfangreicher Beweisaufnahme, daß ein Betriebsunfall doch vorliege, die im Steinbruch nistenden Vögel ständige Gefahr für die dort beschäftigten Arbeiter bildeten, welcher die letzteren dadurch zu begegnen suchten, daß sie seit Jahren während der Arbeitszeit ab und zu Schrottschüsse aus dem Gewehr des Steinbruchbesitzers abzugeben pflegten. Das Abfeuern von sogenannten Schrottschüssen erfolgte also im Interesse der im Betriebe beschäftigten, durch die Vögel in ihren Arbeitsrichtungen gestörten und überdies in ihrer Gesundheit gefährdeten Steinbrecher. Der Techniker B. kam im Auftrage seines Arbeitgebers in den Steinbruch, um einige dringend benötigte Steine alsbald stoßen zu lassen. B. befand sich also auf einem Geschäftsgange, mithin sowohl auf dem Wege zur Betriebsstätte wie an der letzteren selbst im versicherungspflichtigen Banne des Betriebes und ist für etwaige Unfälle, die ihm bei Erledigung des Auftrages zustößen, zu entschädigen. Um die Steinbrecher ungestört und rascher ihre eilige Arbeit zur Ausführung bringen zu lassen, gab B. den Schuß ab, bei dem er verunglückte. Das Schießen geschah also nicht aus Spielerei oder Jagdtrieb, wie die Berufsgenossenschaft anzunehmen scheint, sondern im Interesse der im Steinbruch tätigen Arbeiter, von denen der Eigentümer des Bruches und des Gewehrs, den B. noch besonders aufgefordert hatte, die

Vögel durch Abgabe eines Schrottschusses zu verscheuchen. Der örtliche, zeitliche wie ursächliche innere Zusammenhang zwischen dem Betrieb und dem Unfall ist mithin dargetan, und ist B. nicht einer Unfallgefahr des gewöhnlichen Lebens, sondern einer Betriebsgefahr erlegen."

Die Berufsgenossenschaft legte gegen dieses Urteil Rekurs ein und wiederholte ihre alten Einwendungen, nützte sich ferner darauf, daß in den letzten Jahren kein derartiger Unfall vorgekommen sei. Das Reichs-Versicherungsamt ging weiter auf die Sache ein und holte einen Bericht von der Gemeindeverwaltung ein, welche die Gefahren durch nistende Vögel zugab, jedoch erklärte, daß in den Betriebsjahren kein Fall bekannt geworden sei, daß Arbeiter von durch Vögel losgelöste Steine getroffen oder verletzt worden seien. Dies paßte der Genossenschaft natürlich in den Kram und nützte sie auch aus. Die weiteren Zeugen sagten aber unter Eid aus, daß sehr oft Steine in Größe eines Hühnerettes von den Vögeln losgelöst und herunterfielen. Ein Zeuge bestätigte, daß sogar Steine in Größe einer doppelten Mannesfaust heruntergefallen seien und daß das Gewehr stets geladen im Bruch stand. Die Berufsgenossenschaft machte zuletzt noch geltend, daß der Verletzte lediglich im Interesse des Steinmehbetriebes gekommen sei, und könne daher „die Entledigung dieses Auftrages keinesfalls als ein versicherungsrechtlicher Uebertritt in den Steinbruchbetrieb angesehen werden".

Das Reichs-Versicherungsamt wies jedoch den Rekurs der Genossenschaft als unbegründet ab und stellte sich auf den Standpunkt des Schiedsgerichts. Auch die letzte Einrede der Genossenschaft wurde widerlegt, da die Tätigkeit des B. „vorwiegend im Interesse des bei der Klägerin versicherten Steinmehbetriebes diene. Seine Tätigkeit in dem Steinbruch war auch von so kurzer Dauer und von vornherein nur auf eine so kurze Zeit berechnet, daß von einem Uebertritt des B. in den Steinbruchbetrieb keine Rede sein kann". Deshalb sei auch die Klägerin und nicht die Steinbruchberufsgenossenschaft zur Entschädigung des Unfalls verpflichtet.
Gr.

Gewerbegerichtliches.

Wahlen.

In Kottbus erhielten bei der Verhältniswahl die Gewerkschaften 1095 Stimmen, die Gewerksvereiner nur 155. Da nur 5 Weisiger zu wählen waren, so gingen die Gewerksvereiner völlig leer aus.

Kartelle und Sekretariate.

Aus den Sekretariaten.

In Neumünster wurde der Genosse W. Schneider, Karlsruhe, zum Arbeitersekretär gewählt.

Mitteilungen.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Als Mitglieder haben sich gemeldet:

Danzig: Broßwitz, Conrad, Expedient.
Glauchau: Grunert, Richard, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.
Hof i. B.: Voit, Anton, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.